

Gesetzentwurf
Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Inhaltsübersicht
Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	
Art. 2	Begriffsbestimmungen,	Anwen-
	dungsbereich	
Art. 3	Versammlungsleitung und Einladungs-	
Art. 4	Veranstalterpflichten, Leitungsrechte	
	und -pflichten	
Art. 5	Pflichten der teilnehmenden	
	Personen	
Art. 6	Waffenverbot	
Art. 7	Uniformierungsverbot, Militanzverbot	
Art. 8	Störungsverbot, Aufrufverbot	
Art. 9	Datenerhebung, Bild- und	
	Tonaufnahmen	

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10	Veranstalterrechte und -pflichten
Art. 11	Ausschluss von Störern, Hausrecht
Art. 12	Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Dritter Teil

Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13	Anzeige- und Mitteilungspflicht
Art. 14	Zusammenarbeit
Art. 15	Beschränkungen, Verbote, Auflösung
Art. 16	Schwarzaffen- und
	Vernummungsverbot

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17	Befriedeter Bezirk
Art. 18	Schutz des Landtags
Art. 19	Zulassung von Versammlungen

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20	Strafvorschriften
Art. 21	Bußgeldvorschriften
Art. 22	Einziehung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23	Einschränkung von Grundrechten
Art. 24	Zuständigkeiten

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschriften der Art. 4 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „Art. 4
Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters“
- „Art. 7
Uniformierungsverbot“
- b) Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird aufgehoben.
- bb) Art. 17 bis 19 werden aufgehoben.
- c) Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Vierter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften“
- bb) Art. 20 bis 22 werden Art. 17 bis 19.
- d) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Fünfter Teil
Schlussbestimmungen“
- bb) Art. 23 bis 25 werden Art. 20 bis 25.

Art. 25 Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Art. 26 Kosten

Art. 27 Folgeänderungen anderer

Rechtsvorschriften

Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten,

Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waf-
fen öffentlich mit anderen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Ver-
sammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des
Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei
oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern
will,
3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes
für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundge-
setzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

Zu Art. 1

Die Vorschrift präzisiert und konkretisiert den bisherigen
§ 1 VersG und lehnt sich dabei enger als die Vorgängervor-
schrift an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff
des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes an. Wie bisher gewähr-
leistet Art. 1 die Versammlungsfreiheit als Jedermannsrecht
und geht insoweit über Art. 8 des Grundgesetzes hinaus.
Aufzüge sind im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht
mehr ausdrücklich genannt, da sie vom Versammlungsbe-
griff, wie er in Art. 2 definiert ist, mit umfasst sind.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Ver-
fassung sind Versammlungen grundsätzlich erlaubnisfrei.
Diese verfassungsrechtliche Privilegierung suspendiert auch
außerparlamentarische Erlaubnisvorbehalte (etwa
nach Straßen- und Wegerecht oder Straßenverkehrsrecht),
soweit sie unmittelbar versammlungsbezogene Betätigungen
betreffen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel
müssen auf Grund der für sie unverzichtbaren Publizitäts-
chance im Regelfall auf öffentlichen Verkehrsflächen statt-
finden und beschränken sich oft nicht auf die verkehrsbil-
dungsbezogene Inanspruchnahme dieser Flächen. Auch die nicht ver-
kehrsbildungsbezogene Inanspruchnahme fällt daher grundsätzlich in
den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Erwaige au-
ßerparlamentarische Erlaubnisvorbehalte werden
also nicht erst einzelfachgesetzlich durch dieses Gesetz, son-
dern bereits unmittelbar durch Art. 8 Abs. 1 des Grundge-
setzes und Art. 113 der Verfassung eingeschränkt, soweit
die ansonsten erlaubnispflichtigen Handlungen für die kon-
krete Versammlung funktional notwendig sind. Fehlt die
funktionale Notwendigkeit, bleibt die außerparlamentarische
gesetzliche Erlaubnispflicht aber unberührt.

Abs. 1 passt den Wortlaut von § 1 Abs. 1 VersG an die
Grenzen des Schutzbereichs aus Art. 8 Abs. 1 des Grundge-
setzes „friedlich und ohne Waffen“ an. Dies stellt klar, dass
das Recht, sich mit anderen zu versammeln, auf friedliche
Inanspruchnahme ohne Waffen begrenzt ist. Die Änderung
bezweckt nicht, unfriedlich verlaufende Versammlungen aus
dem Geltungsbereich des Versammlungsrechts auszugren-
zen. Vielmehr enthält das Bayerische Versammlungsgesetz
aus Gründen der Gefahrenabwehr auch Regelungen zu nicht
friedlichen Versammlungen mit der Folge, dass Maßnahmen
gegen sie ohne Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes
des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen werden kön-
nen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 2
VersG. Die Einfügung der Wörter „oder nach dem Vereins-
gesetz“ in Nr. 4 trägt der geänderten Rechtslage im Vereins-
recht Rechnung, da § 14 Abs. 2 VereinsG für Ausländerver-

Art. 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
- (2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenzirkel beschränkt ist.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

eine mittelweiche auch Verbotgründe kennt, die über die in Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten und in § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nur wiederholten hinausgehen. Keine Sperrwirkung entfaltet das Bayerische Versammlungsgesetz gegenüber dem Gesetz über den Schutz der Som- und Feiertage vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 215, BayRS 1131-3-1).

Zu Art. 2

Die Vorschrift ergänzt das bisherige Recht um eine gesetzliche Definition des zentralen Begriffs der „öffentlichen Versammlung“. Die Legaldefinition für eine „Versammlung“ in Abs. 1 lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur solche Veranstaltungen fallen, deren Zweck eine auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung ist (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]). Für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 des Grundgesetzes reicht es nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Das Wort „überwiegend“ in Abs. 1 stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. „Love-Parade“ (vgl. BVerfGE 120, 2459) klar, dass der Schwerpunkt einer Veranstaltung den Ausschlag für ihre Qualifizierung als Versammlung gibt (Meinungsbildung oder sonstiger Zweck, z. B. Unterhaltung). Für sonstige Veranstaltungen, die überwiegend anderen, z. B. gewerblichen oder Unterhaltungszwecken, dienen, gelten die allgemeinen Regeln (z. B. über Sonderzulassungen, Kosten der Strafreinigung sowie zu Verkehrsregelungs- und Sicherungspflichten). Eine Zusammenkunft mehrerer Personen ist nur dann eine Versammlung im Sinn des Abs. 1, wenn sie einen örtlichen Bezug aufweist, so dass virtuelle „Versammlungen“ im Internet (z. B. in sog. Chat-Rooms) den Versammlungsbegriff des Abs. 1 nicht erfüllen. Abs. 1 übernimmt den veralteten Begriff des Aufzugs nicht mehr, weil sowohl ortsfeste, als auch sich fortbewegende Versammlungen von der Definition des Abs. 1 umfasst sind. Schließlich stellt Abs. 1 klar, dass zwei Personen ausreichen, um eine Versammlung zu bilden. Abs. 2 definiert, wann eine Versammlung „öffentlich“ ist. Entscheidend ist demnach, dass die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenzirkel beschränkt ist. Abs. 3 stellt klar, dass das Gesetz grundsätzlich nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Versammlungen gilt. Soweit das Gesetz daher von „Versammlungen“ spricht, betrifft die jeweilige Regelung auf Grund Abs. 3 nur öffentliche Versammlungen. Bezieht eine Regelung ausnahmsweise auch nichtöffentliche Versammlungen ein, stellt das Gesetz dies ausdrücklich klar. So verbietet es etwa das Militärverbot des Art. 7 Abs. 2, auch an nichtöffentlichen Versammlungen in einer militanten Art und Weise teilzunehmen. Für das VersG ist streitig, ob es auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt oder insoweit allgemeines Polizei- und Sicherheitsrecht greift. Nichtöffentliche Versammlungen haben aber bereits wegen ihres abgeschlossenen Charakters nicht die gleiche Bedeutung für die öffent-

liche-Meinungsbildung wie öffentliche Versammlungen. Nicht nur ihre räumliche Abgeschlossenheit, sondern darüber hinaus auch ihre Beschränkung auf einen individuell bestimmten Personenkreis und ihre grundsätzlich fehlende Außenwirkung führen dazu, dass von ihnen regelmäßig weder besondere Gefahren ausgehen, noch ihnen solche drohen. Eine spezialgesetzliche Regelung wie für öffentliche Versammlungen ist für sie daher grundsätzlich entbehrlich. Sofern die Ausstrahlungswirkung des Versammlungsgrundrechts, das auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt, beachtet wird, führt hier grundsätzlich auch das allgemeine Polizei- und Sicherheitsrecht zu angemessenen Ergebnissen.

Zu Art. 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 bis 3 VersG. Sie ist aber – systematisch zurechtfindend – nun den Allgemeinen Bestimmungen zugeordnet und gilt daher für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt entsprechend der bisherigen Rechtslage, dass bei jeder öffentlichen Versammlung die Versammlungsleitung durch eine natürliche Person sicherzustellen ist. Der Sinn dieser Regelung liegt insbesondere darin, einen Ansprechpartner für die Behörde und einen Adressaten für die Verwaltungsakte zu schaffen. Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Versammlungsleitung durch eine natürliche Person für die in Art. 13 Abs. 4 geregelten Spontanversammlungen nicht gilt. Ebenso wie Spontanversammlungen in aller Regel keinen anzeigefähigen und folgerichtig auch keinen anzeigepflichtigen Veranstalter haben, verfügen sie zumeist auch nicht über einen Versammlungsleiter. Daher wird nur eine Ausnahme von der Pflicht zur Versammlungsleitung der Grundrechtsgewährleistung bei Spontanversammlungen gerecht. Sollte die spontan zustande gekommene Versammlung jedoch einen Leiter bestimmen oder akzeptieren, kommen diesem alle mit der Leitungsfunktion verbundenen Rechte und Pflichten zu.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 und 3 VersG. Veranstalter können auch Personenmehrheiten, z. B. Interessensverbände, sein.

Nach Abs. 3 muss sowohl die Einladung zu einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen, als auch die Bekanntgabe einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel öffentlich erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit, Thema und der Name des Veranstalters anzugeben. Zweck ist es, die Öffentlichkeit über die wesentlichen Daten einer Versammlung zu informieren, damit auch zunächst Unbeteiligte entscheiden können, ob sie die aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung folgende Möglichkeit, an der Versammlung teilzunehmen, wahrnehmen wollen. Potenzielle Teilnehmer sollen erkennen können, mit wem sie sich gegebenenfalls solidarisieren oder gegen wen bzw. was sie protestieren wollen. Grundvoraussetzung für die Teilnahmefähigkeit ist zudem die Kenntnis, wo und wann die Versammlung überhaupt stattfinden soll. Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung ist dementsprechend nur dann öffentlich, wenn sie nicht gezielt an individuell bestimmte Personen, sondern in einer Art und Weise erfolgt, die jedermann zumindest die Möglichkeit einräumt, von der Ver-

Art. 3

Versammlungsleitung und Einladung

(1) Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben. ¹Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) Der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. ³Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(3) Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung muss öffentlich erfolgen und Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Worte „unter freiem Himmel“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

1. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „öffentlich erfolgen und“ gestrichen.

sammlung Kenntnis zu erlangen. Öffentlichkeit in diesem Sinn ist insbesondere bei Bekanntgaben und Einladungen über Rundfunk und Fernsehen, im Internet, durch Plakate oder Anzeigen in Printmedien gewährleistet. In Übereinstimmung mit der Definition des Art. 2 Abs. 2 kann auch die Bekanntgabe einer Versammlung an einen bestimmten Personenkreis im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 öffentlich erfolgen, solange dieser allgemein umschrieben ist (z.B. alle Studenten) und nicht ein feststehender Kreis namentlich benannter Personen angesprochen wird. Abweichend von § 2 Abs. 1 VersG schließt Abs. 3 verteilte Einladungen aus, also solche Einladungen, die sich nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richten, sondern beispielsweise durch Telefonaten oder SMS an einen nur eingeschränkten, individualisierten Empfängerkreis weitergegeben werden, ohne dass die Allgemeinheit Näheres über die beabsichtigte Versammlung erfährt. Dieses teils konspirative Vorgehen ist nicht vereinbar mit den Privilegien einer öffentlichen Versammlung. Denn im Rahmen öffentlicher Versammlungen muss auch die Möglichkeit bestehen, gegenseitige Meinungen zu äußern.

Zu Art. 4

Die Vorschrift fasst die Aufgaben und Befugnisse der bisher in §§ 8, 9 und 12 VersG geregelten Versammlungsleitung zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil zu. Zudem nimmt sie den Veranstalter in die Pflicht, für einen friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Abs. 1 konkretisiert das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung. Er verpflichtet dementsprechend den Veranstalter, im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung zu verhindern, falls tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Es ist sachgerecht, nicht nur den Leiter, sondern auch den Veranstalter einer Versammlung zur Einhaltung des Friedlichkeitsgebots in die Pflicht zu nehmen, da Veranstalter und Leiter einer Versammlung nicht personendisch sein müssen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 5) und der Leiter seine Befugnisse erst mit Beginn der Versammlung ausüben kann. Im Vorfeld einer Versammlung hat daher der Veranstalter alles ihm Mögliche zu unternehmen, um einen friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Dies kann dadurch geschehen, dass er zu Gewaltfreiheit aufruft, die Versammlung verschiebt bzw. verlegt oder als letztes Mittel sogar absagt. Die Rechte des Veranstalters ergeben sich unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung, die das Recht gewähren, eine Versammlung zu organisieren. Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 VersG. Die Versammlungsleitung stärker als das bisherige Recht. Da die Unterbrechung und die Fortsetzung einer Versammlung von der „Bestimmung des Versammlungsablaufs“ im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 umfasst sind, bedarf es hierzu keiner besonderen Regelung. Nr. 1 soll zudem das Wortteilungs- und -enzielungsrecht des Versammlungsleiters stärken, um dem Missbrauch der aus der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung folgenden Rechte insbesondere durch die so genannte „Wortteilungsstrategie“ von Rechtsextremisten

Art. 4

- Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten**
- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.
 - (2) Der Leiter
 - 1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Einteilung und Entziehung des Wortes,
 - 2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
 - 3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
 - 4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.
 - (3) Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. ¹ Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Disziplinierung gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein. ² Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.
 - (4) Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. Die Ordner müssen weiße Armbanden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen, zusätzliches Kennzeichen sind nicht zulässig. ³ Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 - (5) Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben. ⁴ Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters“
 - b) Abs. 1 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Abs. 2, 4 und 5 werden Abs. 1, 2 und 3.
 - d) In Abs. 3 (bisher Abs. 5) werden in Satz 1 die Worte „oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung“ durch das Wort „sich“ ersetzt.

entgegenzuwirken. Rechtsextreme nehmen vermehrt an Versammlungen bürgerlicher Parteien oder an parteipolitisch neutralen Versammlungen in der Absicht teil, die Diskussion zu dominieren, um die Versammlung durch umfangreiche Vorträge der eigenen Positionen zu einer Propaganda- und Werbeveranstaltung für ihre rechtsextremen Ideologien umzufunktionieren oder – wo sie dies nicht erreichen – zumindest die Versammlung zu stören. Das Wortteilungs- und -entziehungsrecht berechtigt allerdings nicht dazu, ohne sachlichen Grund missliebige Meinungsäußerungen zu unterbinden. Auch der Versammlungsleiter darf seine Leitungsrechte nicht missbrauchen. Da öffentliche Versammlungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein prinzipiell für jedermann offenes Forum auch für kontroverse Meinungsäußerungen bieten (Beschluss vom 11. Juni 1991, Az. 1 BvR 772/90). Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern es, in Nr. 4 eine Pflicht zur ständigen Anwesenheit des Versammlungsleiters während der Versammlung und seine Erreichbarkeit für die zuständige Behörde festzulegen.

Abs. 3 konkretisiert die Pflicht des Versammlungsleiters, die Ordnung sicherzustellen. Wegen der – in Art. 1 Abs. 1 übernommenen – Schutzbereichseinschränkung „friedlich und ohne Waffen“ des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes steht der Versammlungsleiter in der Pflicht, auf einen friedlichen Versammlungsverlauf hinzuwirken. Er hat insoweit die Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren aus der Versammlung heraus zu schützen. Dazu kann unter anderem auch gehören, auf Personen einzuwirken, die mit dem Versammlungsanliegen sympathisieren oder es sonst unterstützen. Die Pflicht, die Friedlichkeit der Versammlung zu gewährleisten, findet ihre Grenze in den dem Versammlungsleiter tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Beispielsweise hat der Versammlungsleiter bei Teilnehmerkreisen, die gewaltbereit sind und sich von einer Versammlungsleitung nicht beeinflussen lassen, oder bei Gegendenkommissanten, die sich grundsätzlich gegen das Versammlungsanliegen wenden, die Möglichkeit, die Polizei um Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung zu ersuchen. Vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, ist er, wie dies bereits bisher § 19 Abs. 3 VersG bei Aufträgen vorsah, verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

Abs. 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 9 Abs. 1 VersG. Die redaktionelle Änderung in Satz 1 stellt klar, dass Abs. 1 nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet. Die Vorschrift hält am Erfordernis der Volljährigkeit der Ordner nach bisherigem Recht im Hinblick auf haftungsrechtliche Probleme fest, die sich ergeben könnten, wenn auch den Einsatz professioneller Sicherheitsdienste zu ermöglichen, die Erfahrungen mit größeren Menschenmengen besitzen. Im Umkehrschluss zu Satz 1 ergibt sich, dass sich der Leiter zur Erfüllung seiner Aufgaben nur von Ordnern helfen lassen darf. Für andere Hilfspersonen, z.B. stellvertretende Versammlungsleiter, besteht kein Bedürfnis, weil die Kernpflichten des Leiters, wie etwa die Verpflichtung zur Versammlungsbeendigung (Art. 4 Abs. 3 Satz 3), nicht übertragbar sind und erst die Kennzeichnungspflicht für

Ordnern nach Satz 2 ihre Erkennbarkeit als Hilfspersonen für Versammlungssteuher und Polizei gewährt. Satz 2 behält das Gebot bei, dass die einheitliche Kennzeichnung ausschließlich durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ erfolgen darf; dies hat sich in der Praxis bewährt. Satz 3 ergänzt das auch für Ordner geltende Verbot des Art. 6, Wärfen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, um ein Verbot für den Versammlungsleiter, entsprechend ausgerüstete Ordner in der Versammlung einzusetzen.

Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen § 12 VersG. Die Regelung stellt klar, dass die Pflicht von in eine Versammlung entsandten Polizeibeamten, sich dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben, nicht nur durch die einzelnen Polizeibeamten, sondern auch durch deren Einsatzleitung vor Ort erfüllt werden kann.

Art. 5

Pflichten der teilnehmenden Personen

- (1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.
- (2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.
- (3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

Zu Art. 5

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 10, 11 und 13 Abs. 2 VersG über die Pflichten der teilnehmenden Personen zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zu.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 10 VersG. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung von der Versammlungsleitung oder von Ordnern erteilten Anweisungen müssen sich auf das Verhalten der Teilnehmer in der Versammlung beziehen. Sie müssen die Ordnung, also den äußeren Ablauf der Versammlung, betreffen. Zwischenrufe, Missfällerbekundungen und geäußerte Gegenmeinungen können die Diskussion in der Versammlung betreiben und dürfen nicht durch Anweisungen nach Abs. 1 untersagt werden, solange sie keine Störung der Versammlung im Sinn des Art. 8 darstellen (vgl. BVerfGE 84, 203 [209]).

Abs. 2 übernimmt weitgehend § 11 Abs. 2 VersG, präzisiert das bisherige Recht aber im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz. An Stelle der bisherigen Pflicht der Versammlungssteuher, eine Versammlung „sofort“ zu verlassen, wird eine Pflicht zum „unverzüglichen“ Verlassen begründet. In diesem Sinn war auch § 11 Abs. 2 VersG verfassungskonform auszulegen. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtdenkank des § 121 BGB, dass sich der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern entfernen muss. Das Recht zum Ausschluss störender Teilnehmer steht bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Art. 11 Abs. 1 dem Versammlungsleiter und bei Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 15 Abs. 4 der zuständigen Behörde zu.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 13 Abs. 2 VersG und begründet die Pflicht der Versammlungssteuher, sich bei Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entfernen. Auflösung ist die Beendigung einer Versammlung durch Verwaltungsakt. Sie entzieht der Versammlung den durch Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung vermittelten Schutz. Durch die Auflösung wird die Versammlung zur bloßen Ansammlung, die nach allgemeinem Polizeirecht zu behandeln ist.

Art. 6

Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde 1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder 2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Art. 7

Uniformierungsverbot, Militanzverbot

- (1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.
- (2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild
 - 1. paramilitärisch geprägt wird oder
 - 2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.
- (3) Es ist verboten, öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen -Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendarbeit widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Zu Art. 6

Art. 6 übernimmt inhaltlich § 2 Abs. 3 VersG. An Stelle der bisherigen Formulierung „ohne behördliche Ermächtigung“ verwendet Art. 6 aber die dem. Waffengesetz entsprechende Formulierung „ohne Erlaubnis“. Die Vorschrift konkretisiert das in Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung bestimmte Bewaffnungsverbot („ohne Waffen“ bzw. „unbewaffnet“). Eine Missachtung des Verbots deutet auf potenzielle Unfriedlichkeit und damit auf ein Verhalten außerhalb des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit hin. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es für Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots dennoch einer versammlungsspezifischen Verbotsnorm. Das Waffenverbot gilt nicht nur für Versammlungsteilnehmer, sondern auch für Versammlungsleiter und Ordner. Eine behördliche Erlaubnis nach Art. 6 scheidet für Versammlungsleiter und Ordner in der Regel aus, um die Friedlichkeit der Versammlung nicht zu gefährden.

Zu Art. 7

Die Vorschrift entspricht in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 im Wesentlichen dem Uniformierungsverbot nach § 3 Abs. 1 VersG. Abs. 2 erweitert dies um ein allgemeines Militanzverbot bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen. Abs. 3 Satz 2 übernimmt schließlich die Ausnahme für Jugendverbände nach § 5 Abs. 2 VersG. Abs. 1 knüpft für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen an das Uniformierungsverbot des § 3 Abs. 1 VersG an, schränkt dies aber dadurch ein, dass mit der Uniformierung eine einschüchternde Wirkung verbunden sein muss. Der Grundgedanke der Norm ist nach wie vor richtig. Das Uniformierungsverbot stellt unter anderem eine Reaktion auf Erfahrungen der deutschen Geschichte dar und soll insbesondere die Entstehung aus der Weimarer Republik bekannter uniformierter „Parasoldaten“ verhindern. Das Tragen von Uniformen als Ausdruck politischer Gesinnung ist geeignet, nicht nur die Außenwirkung kollektiver Äußerungen zu verstärken, sondern darüber hinaus suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz auszulösen (vgl. BVerfG NJW 1982, 1803). Das zusätzliche Erfordernis einer einschüchternden Wirkung berücksichtigt aber, dass das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke auch eine andere soziale Bedeutung haben kann, als die Zurschaustellung einer quasi-militärischen Organisation und von Gewaltbereitschaft. Sofern gesellschaftliche Gruppen auf Versammlungen versuchen, durch äußere, der Wiedererkennbarkeit dienende Mittel – wie gleichartige Bekleidung – ihre gemeinsame Identität zu fördern oder nur die Massenhaftigkeit ihres Auftretens zu unterstreichen, ist dies legitim. Ohne eine einschüchternde Wirkung unterfällt dies dementsprechend nicht dem Uniformierungsverbot. Von vornherein nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt dagegen ein uniformes Auftreten, das kein Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist, sondern z.B. nur kommunikative Inhalte in künstlerisch beeinflussten Formen ausdrückt. Das Militanzverbot nach Abs. 2 berücksichtigt, dass Versammlungen extremistischer Gruppierungen vielfach einen Gesamteindruck vermitteln, der an militärische Aufmärsche

4. In Art. 6 Nr. 2 werden die Worte „auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen.“ gestrichlen.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Uniformierungsverbot“

b) Abs. 1 wird alleiniger Text; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Art. 7 Abs. 3 wird gestrichlen.

erinnert. Dies gilt sowohl für Teilnehmer rechtsextremistischer Versammlungen, die mit einheitlicher Kleidung (Bomberjacken, Springstiefel) mit gleichfarbigen Schmirksenkeln, Marschritt, Trommelschlägen und schwarzen Fahnen an die Tradition der Aufmärsche von SA-Verbänden zum Ende der Weimarer Republik anknüpfen. Es gilt aber auch für linksextremistische Versammlungen, bei denen sich regelmäßig militante Autonomie zu so genannten „Schwarzen Blöcken“ zusammenschließen. Ein derartiges, pseudomilitärisches Gebilde erweckt eine suggestiv-militante, Aggression stimmulierende und einschüchternde Wirkung. Es erzeugt bei Außenstehenden den Eindruck von Gewalt- und Kampfbereitschaft. Versammlungen, die ein solches militantes Gepräge mit der damit verbundenen Gewaltmetaphorik aufweisen, laufen dem Friedlichkeitsgebot von Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung zuwider, das jeweils den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit begrenzt. Nach dem Bundesverfassungsgericht schützt Art. 8 des Grundgesetzes zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonstwie einschüchternden Begleitumständen (Beschluss vom 24. März 2001, Az. 1 BvQ 13/01). Es hat daher Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, das ein Klima der Gewaltde- monstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt (Beschluss vom 23. Juni 2004, Az. 1 BvQ 19/04). Das Uniformierungsverbot des § 3 Abs. 1 VersG erweist sich aber als unzureichend, um derartigen Zurschaustellungen von Gewaltbereitschaft, bei öffentlichen Versammlungen wirkungsvoll begegnen zu können. § 3 Abs. 1 VersG bezieht sich tatbestandlich nur auf das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder (sonstigen) gleichartigen Kleidungsstücken und erfasst damit nicht Fahnen, Fackeln, Trommeln, Abzeichen oder das Marschieren im Gleichschritt.

Abs. 2 erweitert daher das bisherige Uniformierungsverbot um ein Verbot, das Gesamtszenierungen vorbeugen soll, die den Eindruck von Militanz erwecken oder Gewaltbereitschaft vermitteln, wenn mit der Art und Weise der Versammlungsdurchführung eine einschüchternde Wirkung einhergeht. Dabei kommt es entscheidend auf den Gesamteindruck der Versammlung an. Einzelne, für sich genommen unbedenkliche Verhaltensweisen können in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen bedrohlichen militanten Charakter verleihen. Voraussetzung des Verbots ist aber, dass der Einschüchterungseffekt von den äußeren Versammlungsmodalitäten ausgeht, also von den Verhaltensweisen der Teilnehmer, und nicht von den auf der Versammlung geäußerten, möglicherweise als provokativ oder aggressiv empfundenen Meinungsinhalten. Anknüpfungspunkt des Militanzverbots ist die Form, nicht der Inhalt der Kommunikation im Rahmen öffentlicher Versammlungen. Ein allgemeiner politischer „Klimaschutz“ oder Schutz subjektiver, unter Umständen überzogener Empfindlichkeiten gegenüber geistig-konfrontativen Versammlungen ist nicht beabsichtigt. Versammlungen erzielen ihre besondere Wirkung oft durch die Verbindung geistiger und physischer Kommunikation; dies gilt insbesondere für Großdemonstrationen. Der Versammlungsteilnehmer steht nicht nur durch seine

Meinungsäußerung, sondern auch durch seine physische Präsenz für das von ihm verfolgte Anliegen ein. Erst diese physische Präsenz erzeugt den – von der Versammlungsfreiheit grundsätzlich umfassten – „Druck der Straße“. Erst wenn die in diesem Sinn versammlungstypische physische Konfrontation zu einer Zurschaustellung einschüchternder Gewaltbereitschaft übersteigert wird, überschreitet dies die Grenze des Friedlichkeitsgebots und verletzt das Militanzverbot. Zu den Verhaltensweisen, die den Eindruck einschüchternder Militanz und Gewaltbereitschaft erwecken können, zählen insbesondere Trommelschlagen, Marschieren in Formation oder im Gleichschritt sowie das Mitführen und Verwenden von Fahnen, Fackeln oder Abzeichen. Auch hier ist aber zu beachten, dass etwa das Mitführen von Trommeln, Fahnen und anderen Hilfsmitteln zur Wirksamkeitserzielung der Versammlung grundsätzlich erlaubt bleibt und nur dann unter das Militanzverbot fällt, wenn ein Gesamteindruck entsteht, der Gewalt- und Kampfbereitschaft vermittelt und andere einschüchtert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die öffentliche Ordnung durch ein aggressives, die Grundlagen eines verträglichen Zusammenlebens der Bürger beeinträchtigendes, insbesondere andere Bürger einschüchterndes, Auftreten der Versammlungsteilnehmer verletzt werden (Beschluss vom 5. September 2003, Az. 1 BvQ 32/03). Abs. 2 wandelt das Verbot einschüchternder Militanz bei Versammlungen von einem Rechtsgut der – ungeschriebenen – öffentlichen Ordnung zu einem Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit; denn mit der normativen Regelung wird das Verbot zum Bestandteil der (geschriebenen) Rechtsordnung, deren Unversehrtheit Teil der öffentlichen Sicherheit ist. Droht ein Verstoß gegen das Militanzverbot, begründet dies daher eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, was beschränkende Verfügungen nach Art. 15 Abs. 1 erlaubt.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gewichts der Versammlungsfreiheit scheiden Versammlungsverbote aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gleichwohl in aller Regel aus. Denn einer Gefährdung des Friedlichkeitsgebots kann zumeist durch entsprechende beschränkende Verfügungen (z. B. Verbot des Marschierens im Gleichschritt oder des Mitführens schwarzer Fahnen) hinreichend begegnet werden.

Das Militanzverbot nach Abs. 2 gilt abweichend von Art. 2 Abs. 3 nicht nur für öffentliche, sondern auch für nichtöffentliche Versammlungen. Auch von militant auftretenden Teilnehmern einer nichtöffentlichen Versammlung kann eine einschüchternde Wirkung ausgehen, etwa auf Polizeibeamte, die zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung zu einer nichtöffentlichen Versammlung gerufen werden, oder auf andere Versammlungsteilnehmer.

Das Militanzverbot nach Abs. 2 gilt auch für Teile einer Versammlung. Dies soll gewährleisten, dass insbesondere bei Großdemonstrationen, zu denen typischerweise eine Vielzahl verschiedener Gruppierungen aufruft, der abgrenzbare, militante Teil einer Versammlung für Beschränkungsmaßnahmen herangezogen werden kann. Verhalten sich andere Versammlungsteilnehmer friedlich, soll ihr Versammlungsrecht nicht durch den unfriedlichen Teil beeinträchtigt werden. Dies gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

mismäßigkeit. Insbesondere so genannte „Schwarze Blöcke“ militanter Autonome versuchen sich bei Großdemonstrationen nach Gewalttaten in der Masse der friedlichen Demonstranten den Zugriff durch die Polizei zu entziehen. Ein abgrenzbarer, einschüchternd-militanter Teil einer Versammlung wird vielfach erst nach Versammlungsbeginn erkennbar werden. In diesem Fall sind Beschränkungsmaßnahmen gegen den Versammlungsteil nach Art. 15 Abs. 3 möglich, sofern es sich um eine öffentliche Versammlung handelt. Gegen militante Teile nichtöffentlicher Versammlungen ist nach allgemeinem Polizei- und Sicherheitsrecht vorzugehen. Handelt es sich um eine selbständige „Versammlung in der Versammlung“ gilt für diese Abs. 2 unmittelbar.

Abs. 3 übernimmt in Satz 1 das Uniformierungsverbot des bisherigen Rechts für das uniformierte Auftreten in der Öffentlichkeit außerhalb von Versammlungen. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen geht Abs. 1 als lex specialis vor. Anders als in den Fällen von Abs. 1 ist eine einschüchternde Wirkung der Uniformierung nach Abs. 3 keine Voraussetzung für das Verbot. Die Differenzierung rechtfertigt sich durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das eine durch physische Präsenz ausgelöste erhöhte Wirkungschance der Versammlung gewährleistet und damit – bis zur Grenze der Einschüchterung – gerade auch die Beeindruckung der Öffentlichkeit durch expressive Massenselbstdarstellungen schützt. Steht die Uniformierung aber nicht in Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit, soll Abs. 3 Satz 1 jeden Anreiz für politisch motiviertes Uniformieren in der Öffentlichkeit ausschließen.

Abs. 3 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 2 Satz 1 VersG. Der im VersG verwendete Begriff der „Jugendpflege“ ist dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend durch „Jugendarbeit“ ersetzt, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern bestimmt Art. 24 Abs. 2 Satz 3. Die Ausnahmegenehmigung hat zur Folge, dass Mitglieder von Jugendverbänden Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung außerhalb von Versammlungen in der Öffentlichkeit tragen dürfen. Eine Befreiungsmöglichkeit von den Verboten nach Abs. 1 und 2 für Versammlungen ist dagegen nicht erforderlich. Von Mitgliedern von Jugendverbänden, die an Versammlungen teilnehmen, geht regelmäßig keine einschüchternde Wirkung aus. Erzeugt die Uniformierung aber ausnahmsweise doch eine einschüchternde Wirkung auf andere, verstößt dies gegen das Uniformierungsverbot. Hier ist eine Ausnahmemöglichkeit aber nicht geboten, da ein solcher Missbrauch der Uniformierung nicht schützenswert ist. Zudem greift das Militanzverbot nach Abs. 2 – unabhängig von der Art und Weise der Uniformierung und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 Satz 1 – auch dann, wenn die Mitglieder des Jugendverbandes durch ihr sonstiges Verhalten auf Versammlungen paramilitärisch wirken oder den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermitteln und damit eine einschüchternde Wirkung bei anderen erzeugen.

Für Jugendverbände, deren Mitglieder mit Uniformierung andere als politische Anliegen verfolgen und keine politische Gesinnung zum Ausdruck bringen, greift der Verbot-

Art. 8

Störungsverbot, Aufrufverbot

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nicht-öffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder
2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.

(3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

tabestand des Abs. 3 Satz 1 von vornherein nicht. Insoweit bedarf es auch keiner Ausnahmemöglichkeit nach Satz 2.

Zu Art. 8

Die Vorschrift fasst die Regelungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 21 bis 23 VersG, die das Verbot von Störungen bei Versammlungen betreffen, zusammen. Sie gilt gleichermaßen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel und teilweise auch für nichtöffentliche Versammlungen.

Abs. 1 begründet in Anlehnung an § 2 Abs. 2 VersG das Verbot von Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung von Versammlungen zu verhindern, weiter diesen Schutz neben öffentlichen aber auch auf nichtöffentliche Versammlungen aus. Teilnehmer nichtöffentlicher Versammlungen können sich auch auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung berufen. Es ist daher geboten, den Schutz vor Störungen auch auf nichtöffentliche Versammlungen zu erweitern. Das Verbot erfasst bereits Störungen im Vorfeld der Versammlung, sofern diese Handlungen bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

Abs. 2 enthält weitere Verbotstatbestände, die im Fünften Abschnitt strafbewahrt werden und den Regelungsgehalt der §§ 21 und 22 VersG aufgreifen.

Unter den Schutz des Abs. 2 Nr. 1 – der im Wesentlichen § 21 VersG entspricht – fällt jede nicht verbotene, öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung.

Abs. 2 Nr. 2, der § 22 VersG aufgreift, dient dem Schutz der Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher Versammlungen verantwortlich sind. Schutzzweck ist sowohl die ungestörte Wahrnehmung der Ordnungsbefugnisse durch Versammlungsleiter und Ordner als auch der persönliche Schutz dieser Funktionsträger. Abweichend vom grundsätzlichen Sprachgebrauch des Gesetzes, wonach mit dem ohne Zusatz verwendeten Begriff „Versammlung“ wegen Art. 2 Abs. 3 stets nur öffentliche Versammlungen gemeint sind, ist in Abs. 2 Nr. 2 ausnahmsweise ausdrücklich von öffentlichen Versammlungen die Rede. Dies ist gerechtfertigt, da Abs. 2 Nr. 2 systematisch an Abs. 1 und an Abs. 2 Nr. 1 anknüpft, die jeweils für öffentliche und für nichtöffentliche Versammlungen gelten. Ohne eine ausdrückliche Regelung in Abs. 2 Nr. 2 blieben Auslegungsfragen zu erwarten, ist angesichts der Strafverwehrung nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 nicht sinnvoll, weil es nicht rechtmäßig zu handhaben wäre. Nichtöffentliche Versammlungen müssen keinen Leiter haben und für gegebenenfalls eingesetzte Ordner besteht – anders als nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 bei öffentlichen Versammlungen – keine Pflicht zur Kennzeichnung.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 23 VersG. Die Einführung des Begriffs „Internet“ in Abs. 3 trägt der zunehmenden Nutzung des Internets als effizientem Informationsweg Rechnung. Darüber hinaus wird in Abs. 3 der Begriff „Datenspeicher“ eingefügt. Er umfasst elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter Zu-

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei öffentlichen Versammlungen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und es werden die Worte „öffentlich oder nichtöffentlich“ gestrichen.

Art. 9
Datenerhebung, Bild- und Tonaufnahmen
(1) Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen personenbezogene Daten von I einnehmen erheben und Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.¹ Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizei darf Übersichts-aufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen.² Sofern es zur Auswertung des polizeitechnischen Vorgehens erforderlich sein kann, darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen. Die Identifizierung einer auf den Aufnahmen oder Aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) Die nach Abs. 1 oder 2 erhobenen Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmineelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder
- im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

¹Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.³ Satz 1 gilt nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zur Auswertung des polizeitechnischen Vorgehens verwendet werden.

(4) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

hilfenahme technischer Geräte wahrgenommen werden; für die Wahrnehmbarkeit kommt insbesondere eine Anzeige auf einem Bildschirm in Betracht. Erfasst werden sowohl Inhalte in Datenträgern (Magnetbändern, Festplatten, CD-ROMs u. a.), als auch in elektronischen Arbeitsspeichern, die Inhalte nur vorübergehend bereithalten.

Zu Art. 9

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12a VersG, der über die Verweisungsnorm des § 19a VersG auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gilt.

Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen oder sonstigen personenbezogene Datenerhebungen können faktische Grundrechtseingriffe darstellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen. Der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung erfasst als innere Versammlungsfreiheit auch die Einschließungsfreiheit, das Grundrecht angstfrei auszuüben, ohne eine unbeschränkte staatliche Überwachung der Versammlungsteilnehmer betreiben zu müssen.

Durch den Begriff „Aufzeichnungen“ sind „Aufnahmen“ nach Abs. 1 Satz 1 klar, dass neben Bild- und Tonaufnahmen auch Bild- und Tonaufzeichnungen unter den dort genannten, § 12a Abs. 1 Satz 1 VersG entsprechenden Voraussetzungen zulässig sind. Unter einer Bild- und Tonaufnahme ist die Erhebung personenbezogener Daten in Form von Bildern und/oder Tönen ohne deren Speicherung zu verstehen, wie etwa die bloße Echzeimberrägung von Bildern in eine Einsatzstelle zur Koordinierung des Polizeieinsatzes.

Dagegen umfasst die Aufzeichnung auch die Speicherung einer Bild- und Tonaufnahme. Daher sind Bild- und Tonaufnahmen als Maßnahmen geringerer Intensität anzuwender Weise von der Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen mit umfasst. Abs. 1 Satz 1 erlaubt die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen ausschließlich nur von solchen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gerade von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Weiter bezieht die Regelung nun ausdrücklich auch die Erhebung personenbezogener Daten auf sonstige Weise ein, etwa durch das Beobachten oder Befragen erkannter Störer. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ ist in Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes le- gal definiert und nicht mit den „persönlichen Daten“ im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 zu verwechseln. Ob eine Datenerhebung auf sonstige Weise als Mindermahnahme zu Bild- und Tonaufnahmen nach dem bisherigen VersG zulässig ist, ist streitig. Auch wenn diese Datenerhebungen gegenüber Bild- und Tonaufzeichnungen als eingriffschwächere Maßnahmen zu qualifizieren sind, sind sie dennoch nur unter den gleichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 zulässig. Diese Voraussetzungen sind gegenüber Art. 3 I PAG enger, weil – wie bisher – nur eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung für den Eingriff ausreicht, was die verfassungsrechtlich gebotene Privilegierung von Versammlungen gegenüber dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht widerspiegelt. Gleichwohl dürfen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie per-

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Worte „sein kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeitechnischen Aus- und Fortbildung genutzt werden.“
cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „Ton- und Übersichtsaufzeichnungen“ ersetzt.
bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitechnischen Vorgehens benötigt werden.“
cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
„Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt.“ Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeitechnischen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung einer auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Teilnehmern“ und „Tonaufzeichnungen“ jeweils das Wort „nur“ eingefügt.
bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Maßnahmen haben offen zu erfolgen.“
cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung nur anfertigen, soweit sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind.“
bb) Satz 2 wird aufgehoben.
cc) Satz 3 wird Satz 2 und es werden die Worte „oder Aufzeichnungen“, gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.
bb) Satz 3 wird aufgehoben.

sonenbezogene Daten über die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 hinaus stets nur im Lichte der Versammlungsfreiheit und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefertigt bzw. erhoben werden. Abs. 1 Satz 2, der § 12a Abs. 1 Satz 2 VersG entspricht, stellt klar, dass Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 auch dann durchgeführt werden können, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Im bisherigen Recht fehlt zudem eine Befugnis zur Anfertigung der für eine polizeiliche Lagebeurteilung unabdingbaren Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und deren Umfeld. Abs. 2 Satz 1 enthält daher eine solche Befugnis der Polizei zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, die jedoch keine Speicherung der eroberten Daten erlaubt, weil für den hier genannten Zweck eine Echtzeitübertragung ausreicht. Übersichtsaufzeichnungen sind nach Abs. 2 Satz 2 dagegen nur zulässig, wenn die Speicherung von Übersichtsaufnahmen zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann. Unter „Auswertung“ ist eine in der Regel nachträglich vorzunehmende Analyse zu verstehen, was eine Speicherung der Daten voraussetzt. Übersichtsaufnahmen verletzen das Recht der Versammlungsteilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung nicht, da sie nicht mit dem Ziel der Individualisierung einzelner Teilnehmer angefertigt werden. Es ist jedoch in der Regel technisch möglich, derartige Übersichtsaufnahmen in Echtzeit oder nachträglich zur Individualisierung von Personen zu nutzen. Gleiches gilt für Übersichtsaufzeichnungen. Auf Grund der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung ist die Auswertung der Aufnahmen und Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung Einzelner nach Abs. 2 Satz 3 nur unter den strengeren Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

Abs. 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 12a Abs. 2 VersG. Er gilt grundsätzlich auch für Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2. Allerdings berücksichtigt Satz 3, dass Übersichtsaufzeichnungen zur langfristigen Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens wertvoll sind. Bei einer Verwendung für diesen Zweck unterliegen Übersichtsaufzeichnungen daher keiner Löschungsspflicht. Die Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens bei Versammlungen umfasst auch eine polizeiliche Aus- und Fortbildung anhand anschaulicher Beispiele. Abs. 4 entspricht § 12a Abs. 3 VersG, ersetzt aber redaktionell die veralteten Begriffe der „personenbezogenen Informationen“ durch „personenbezogene Daten“. Inhaltlich bestimmt die Vorschrift wie bisher, dass sich die Nutzung der Daten nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten richtet, wenn die Auswertung der Aufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen soll.

Zu Art. 10

Die Vorschrift fasst die Veranstalterrechte und -pflichten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusammen und knüpft dabei an §§ 6 und 9 Abs. 2 VersG an. Die Ausgestaltung der Veranstalterpflichten richtet sich nach der besonderen Grundrechtsdogmatik des Art. 8 des Grundgesetzes. Danach sind die Pflichten des Veranstalters

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10

Veranstalterrechte und -pflichten

- (1) Bestimmte Personen oder Personenzkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden.
2 Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familienname, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen.¹ Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.² Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden.³ Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen.

bereits Ausdruck der ausdrücklich genannten schutzbe-reichsimmanten Grenzen der Friedlichkeit und Waffenlo-sigkeit. Einen Eingriff in das Grundrecht der Versamm-lungsfreiheit können nur verfassungssystematische Schran-ken legitimieren. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes findet auf Versammlungen in geschlos-senen Räumen keine Anwendung. Immanente Schranken des Grundrechts sind etwa die Grundrechte Dritter und an-dere Normen des Grundgesetzes.

Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 VersG. Die Vorschrift konkreti-siert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, indem sie das aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung folgende Recht auf grundsätzliche Teilnahme an öffentlichen Versammlungen für öffentliche Versammlung-stätten in geschlossenen Räumen inhaltlich begrenzt. Sie steht mit Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Ver-fassung in Einklang, weil die ausgeschlossenen Personen zum gleichen Thema eine eigene Versammlung durchführen können.

Abs. 2 übernimmt weitgehend § 6 Abs. 2 VersG. Die Pflicht von Presseverteilern, sich als solche auszuweisen, besteht nunmehr auch gegenüber Ordnern. Dass eine Person ein Pressevertreter ist, muss sie nicht durch einen Presseausweis nachweisen. Dies kann auch auf andere Weise erfolgen, et-wa durch Vorlage eines Begleitscheins der Redaktion. Dies berücksichtigt, dass insbesondere kleinere Redaktionen heute zur Berichterstattung vielfach auf freie Mitarbeiter zu-rückgreifen, die nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall und nach entsprechendem Auftrag für die Redaktion tätig sind.

Abs. 3 setzt Erfahrungen der Vollzugspraxis über ungeeig-nete und die Friedlichkeit von Versammlungen gefährdende Versammlungsleiter um. Die Vorschrift trifft eine dem Abs. 4 vergleichbare Regelung für den Versammlungsleiter und definiert Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Ge-burtsdatum, Geburtsort und Anschrift legal als persönliche Daten. Das Anfordern der persönlichen Daten des Leiters durch die zuständige Behörde ist nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erforderlich ist. Die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschrif-ten des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz.

Abs. 4 ersetzt § 9 Abs. 2 VersG. Der Veranstalter ist ver-pflichtet, Angaben im Sinn des Abs. 3 Satz 1 auch über die Ordnung zu machen. Die zuständige Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordner vor Beginn der Ver-sammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung ist anzunehmen, wenn der vorgesehene Ordner z. B. wegen Gewaltverbrechen oder waffenrechtli-cher Delikte strafrechtlich vorbelastet ist. In diesem Fall kann die Behörde den Einsatz dieser Person ablehnen. Wie bei Abs. 3 ist auch das Anfordern der persönlichen Daten von Ordnern durch die zuständige Behörde nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 2 erforderlich ist. Zudem gilt auch im Rahmen des Abs. 4, dass sich die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen nach den Vorschriften des Baye-

4. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
"Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt."

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird alleiniger Text; die Satzbezeichnung „1.“ entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie deren persön-liche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und es wird vor dem Wort „beschränken“ und vor den Worten „zu erhö-hen“ jeweils das Wort „angemessen“ einge-fügt.

rischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz bestimmen. Abweichend von § 9 Abs. 2 VersG ist die Versammlungsbehörde bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht nur zur Beschränkung, sondern auch zur Erhöhung der Anzahl der Ordner befugt. Eine überrmäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Eine zu geringe Ordnerzahl kann die Ordnung der Versammlung gefährden, unter Umständen aber auch die Friedlichkeit, etwa wenn die Versammlungsbehörde Hinweise auf potenziell unfriedliche Versammlungsteilnehmer hat. Anordnungen zur Anzahl der Ordner müssen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen und dabei jeweils angemessen sein.

Zu Art. 11

Die Vorschrift führt die Regelungen des bisherigen Rechts, die die Abwehr von Störungen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen betreffen, in einer Norm zusammen. Abs. 1 entspricht weitgehend § 11 Abs. 1 VersG. In Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch ist die Formulierung der „gröblichen“ Störung der Ordnung aber durch die Formulierung einer „erheblichen“ Störung der Ordnung ersetzt, ohne dass hierdurch die Eingriffsschwelle verändert wird. Ein Ausschluss nach Abs. 1 hat zur Folge, dass die ausgeschlossene Person ihren Status als Teilnehmer der Versammlung verliert und nach Art. 5 Abs. 2 verpflichtet ist, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Kommt die ausgeschlossene Person dieser Pflicht nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 4.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 4 VersG. Der systematische Nachtrag gegenüber Abs. 1 stellt klar, dass das Hausrecht gegenüber Teilnehmern einer Versammlung keine Bedeutung hat, sondern nur gegenüber Nicht-Teilnehmern. Das Hausrecht wird durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit überlagert und eingeschränkt. Der Ausschluss von Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 möglich. Abs. 2 begründet allerdings kein Hausrecht, sondern setzt es gerade voraus. Der Besitzberechtigte muss es daher auf Grund einer privatrechtlichen Regelung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zugangsrechte gestattet haben, die Versammlung in den Räumlichkeiten stattfinden zu lassen.

Zu Art. 12

Die Vorschrift fasst §§ 5 und 13 VersG zusammen und schafft damit eine einheitliche Befugnisnorm für Beschränkungen, Verbots und Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Abs. 1 enthält – anders als § 5 VersG – eine ausdrückliche Ermächtigung für beschränkende Verfügungen vor Versammlungsbeginn. Dies stellt die von der Rechtsprechung vertretene Auslegung des § 5 VersG, wonach ein Erst-Recht-Schluss von der Ermächtigung zum Verbot einer Versammlung auf die Ermächtigung zum Erfass bloßer Be-

Art. 11

Ausschluss von Störern, Hausrecht

- (1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.
- (2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Art. 12

Beschränkungen, Verbote, Auflösung

- (1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn
 1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
 2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,
 3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen

9. In Art. 12 Abs. 1 werden vor dem Wort „beschränken“ die Worte „nur dann“ eingefügt.

4. Verlauf der Versammlung anstrebt, oder Tatsachen feststellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.
- (2) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn
 1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
 2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
 3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder
 4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13

Anzeige- und Mitteilungsspflicht

- (1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Eine wirksame Anzeige kann nur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen; sie ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Entspricht die Anzeige nicht den Anforderungen nach Abs. 2, weist die zuständige Behörde den Veranstalter darauf hin und fordert ihn auf, die Anzeige unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.
- (2) In der Anzeige sind anzugeben
 1. der Ort der Versammlung,
 2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Versammlung,
 3. das Versammlungsthema,
 4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und telefonischer Erreichbarkeit,
 5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,
 6. die beabsichtigte Ablauf der Versammlung.

schränkungen möglich ist, auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ein Versammlungsverbot nur zulässig, wenn das mildere Mittel der Beschränkung nicht ausreicht. In Nr. 1 entfällt das Erfordernis, dass im Fall des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden sein muss. Eine entsprechende Regelung findet sich mittlerweile im Vereinsgesetz, so dass dies hier nicht mehr gesondert bestimmt werden muss. Nr. 2 sieht abweichend von § 5 Nr. 2 VersG bereits in der Gefahr der Zutrittsverweigerung bewaffneter Teilnehmer einen Verbotsgrund, um der Vorschrift eine größere praktische Bedeutung zu geben. In Nr. 3 entfällt der – auch im Hinblick auf die Streichung des Auftratsbestandes aus dem Strafgesetzbuch – veraltete Begriff „auführerisch“. Der Begriff „gewalttätig“ beschreibt die Unfriedlichkeit der Versammlung umfassend.

Abs. 2 regelt die Eingriffsbefugnisse nach Beginn der Versammlung im Wesentlichen entsprechend § 13 VersG. In Nr. 1 entfällt – ebenso wie in Abs. 1 Nr. 1 – aber das Erfordernis der Verbotserstellung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Im Verbotsgrund der Nr. 2 wird „oder auführerisch“ – wie auch bei Abs. 1 Nr. 3 – als veraltet gestrichen.

Zu Art. 13

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 14 VersG auf, ersetzt den Begriff der „Anmeldung“ aber durch das Wort „Anzeige“. Weiter beschränkt die Vorschrift die Möglichkeit, Versammlungen mehrere Jahre im Voraus auf Vorrat anzuzeigen und sieht erstmals gesetzliche Definitionen für Eil- und Spontanversammlungen vor. Schließlich schafft sie in Anlehnung an § 18 Abs. 2 VersG eine Ausnahmepflicht des Veranstalters über die vorgesehenen Ordner.

Abs. 1 vermeidet den vermeintlichen Widerspruch des § 14 VersG zu Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes („ohne Anmeldung oder Erlaubnis“) und sieht künftig nur eine „Anzeige“ der Versammlung vor. Die Anzeige schafft die Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde die notwendigen Informationen erhält, die sie für die Beurteilung benötigt, was zum möglichst störungsfreien Verlauf der Versammlung veranlasst werden muss, was andererseits im Interesse Dritter und im Gemeinschaftsinteresse notwendig ist und wie dies aufeinander abgestimmt werden kann (BVerfGE 69, 315 [350]).

Satz 1 normiert die Pflicht zur Anzeige einer Versammlung bis spätestens 72 Stunden bzw. bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 bis spätestens 96 Stunden vor der Bekanntgabe. Die Ausweitung der Anzeigefrist auf 72 Stunden ist erforderlich, weil die bisherige

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „48“ ersetzt und es werden die Worte „ bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
„Die Anzeige ist an keine Form gebunden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sind anzugeben“ durch die Worte „sollen angegeben werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „mitteilen“ ersetzt.

7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und

8. die vorgesehene Anzahl von Ordnern.

²Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf mitzuteilen. ³Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde und bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch seinen Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(6) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. ²Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

³Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen.

Frist von 48 Stunden in der Vergangenheit oft nicht ausreiche, um die Versammlungsbehörde und die Polizei in die Lage zu versetzen, der Versammlung den notwendigen Schutz zuzuführen werden zu lassen sowie Dritt- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Bei überörtlichen Versammlungen, die das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden oder mehrerer Regierungsbezirke betreffen, weiter Satz 1 die Anzeigefrist auf 96 Stunden aus. Dies ist etwa dann notwendig, wenn die Bestimmung der entscheidungsbefugten Kreisverwaltungsbehörde durch die jeweilige Regierung bzw. das Staatsministerium des Innern und die anschließend notwendige Koordination der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden untereinander einen größeren Zeitaufwand erfordert. Dies schränkt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig ein, zumal durch die Regelungen zu Eil- und Spontanversammlungen in Abs. 3 und 4 die Ausübung des Grundrechts auch in den Fällen gewährleistet ist, in denen die Anzeigefristen ausnahmsweise nicht eingehalten werden können.

Satz 2 regelt die Form und den frühest möglichen Zeitpunkt einer Anzeige. Die Anzeige ist bei der zuständigen Behörde schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erstatten. Sie soll damit auch über das Internet, im E-Mail-Verkehr oder durch persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Behörde vorgenommen werden können. Anzeigen, die in einer anderen Form erfolgen, sind keine Anzeigen im Sinn des Satzes 1 und damit unwirksam, wie sich aus Satz 2 Halbsatz 1 ergibt. Eine telefonische Anzeige ist daher nicht möglich. Bei ihr kann sich die Behörde nicht verlassen von der Ernsthaftigkeit des Versammlungsnachrichtens überzeugen. Darüber hinaus ist dem Anzeigenden zur Rechtesicherheit in der Regel eine Bescheinigung über den erfolgten Zugang seiner Anzeige auszustellen. Dies ist letztlich nur auf der Grundlage einer schriftlich oder elektronisch eingereichten oder festgehaltenen Anzeige sinnvoll.

Nach bisherigem Recht konnte eine Versammlung ohne zeitliche Begrenzung im Voraus angemeldet werden. Die Anmeldung konnte dabei gleichsam auf Vorrat mehrere Jahre im Voraus für den gleichen Tag oder Ort erfolgen, auch wenn wegen des langen Zeitraums zwischen Anmeldung und beabsichtigter Versammlung nicht sicher feststand, ob die Versammlung überhaupt durchgeführt werden wird. Dies versuchten Versammlungsanmelder insbesondere aus dem rechtsextrimestischen Bereich immer wieder auszunutzen, um bestimmte exponierte Orte vor allem an historischen bedeutsamen Tagen in der Absicht zu besetzen, anderen potenziellen Veranstaltern Versammlungen am gleichen Tag und Ort unmöglich zu machen. Satz 2 Halbsatz 2 bestimmt nun, dass eine Versammlung unter freiem Himmel frühestens zwei Jahre vor Beginn der beabsichtigten Versammlung angemeldet werden kann. Darin liegt kein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, da es Jedermann unbenommen ist, eine Versammlung noch mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu organisieren. Zwar ist bereits bisher anerkannt, dass für mehrere Versammlungen in derselben Zeit am selben Ort eine Ausrichtung allein am Prioritätsgrundsatz nicht statifindet (BVerfG vom 6. Mai 2005 – 1 BvR 961/05). Ein absolutes Erstameldprivileg gibt es im Versammlungsrecht daher nicht. Vielmehr hat die Versammlungsbehörde die praktische Konkordanz zwischen den kollidierenden

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1 und es werden die Worte „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ gestrichen und das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Anzeige ist an keine Form gebunden.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und es wird vor dem Wort „beschränken“ und vor den Worten „zu erhöhen“ jeweils das Wort „angemessen“ eingefügt.

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „fermbündlich“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter für die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mittel.“

Rechtsgütern durch beschränkende Verfügungen – etwa örtliche Verlegungen – herzustellen, um die Ausübung der Versammlungsfreiheit so weit als möglich allen Grundrechtsträgern zu ermöglichen (BayVGH vom 8. November 2005 – 24 CS 05.2916). Dennoch soll unabhängig davon Satz 2 Halbsatz 2 grundlos frühzeitigen Versammlungsanzeigen entgegen wirken und unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Versammlungsbehörden vermeiden helfen. Die Frist zur frühest möglichen Anzeige einer Versammlung von zwei Jahren berücksichtigt, dass Veranstalter und Versammlungsbehörden gerade bei Großdemonstrationen eine ausreichend lange Vorbereitungszeit bedürfen.

Verstößt der Veranstalter gegen die Anzeigepflichten nach Satz 1, indem er z. B. die Anzeige verspätet erstattet, ist die Anzeige zwar wirksam. Allerdings hat der Veranstalter in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 11 begangen. Erfolgt die Anzeige abweichend von Satz 2 nicht in der vorgeschriebenen Form oder zu früh, ist dies dagegen nicht ordnungswidrig. Vielmehr sind Anzeigen, die gegen die Anforderungen des Satzes 2 verstoßen, bereits keine Anzeigen im Sinn des Gesetzes und unwirksam. Führen die nicht wirksam angezeigten Versammlungen dennoch statt, erfüllt dies den Straftatbestand des Art. 20 Abs. 2 Nr. 8.

Die Hinweispflicht der zuständigen Behörde in Satz 3 soll sicherstellen, dass der Veranstalter seiner Anzeigepflicht in dem nach Abs. 2 gebotenen Umfang auch dann nachkommt, falls die Erstanzeige nicht die erforderlichen Angaben enthält. Die Ergänzungs- und Berichtigungsmöglichkeit nach Satz 3 hat aber auf die Anzeigefrist keinen Einfluss, was daraus folgt, dass Satz 3 lediglich die inhaltlichen Anforderungen an eine Anzeige nach Abs. 2 in Bezug nimmt. Das heißt, dass die Anzeige – außer bei Eilversammlungen – spätestens 72 bzw. 96 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung in vollständiger bzw. richtiger Form bei der zuständigen Behörde vorliegen muss, da der Veranstalter andernfalls eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 11 begeht. Abs. 1 Satz 4 erläutert den Begriff der Bekanntgabe im versammlungsrechtlichen Zusammenhang. Die Legaldefinition knüpft insbesondere an die Mitteilung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis an. In Übereinstimmung mit der Definition der Öffentlichkeit nach Art. 2 Abs. 2 ist auch die Bekanntgabe an einen bestimmten Personenkreis öffentlich, wenn dieser Kreis allgemein umschrieben ist (z.B. alle Studenten) und nicht ein feststehender Kreis namentlich bezeichneter Personen angesprochen wird. Sinn der Vorschrift ist es insbesondere, dass die Versammlungsbehörde noch die Möglichkeit hat, andere Stellen zu beteiligen und gegebenenfalls mit dem Versammlungsveranstalter Kontakt aufzunehmen, um Modifikationen seines Versammlungsvorhabens anregen zu können, bevor sich der Veranstalter durch öffentliche Äußerungen festlegt.

Abs. 2 erweitert den notwendigen Inhalt der Anzeige gegenüber dem VersG, um die Versammlungsbehörden in die Lage zu versetzen, die für einen geordneten Versammlungsverlauf erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Angaben sind notwendig, um Auswirkungen und mögliche Gefahren, die einer Versammlung drohen oder von ihr ausgehen, einschätzen zu können. Sie ermöglichen es den Versammlungsbehörden, früh auf einen Interessensausgleich ge-

richtete Abstimmungen mit betroffenen Dritten und gegebenenfalls Veranlassern von Gegenversammlungen anzuregen. Die in der Anzeige mitzuteilenden Angaben sind zugleich die Grundlage für die eventuell erforderliche weitere Zusammenarbeit zwischen Versammlungsveranstalter und Versammlungsbehörde nach Art. 14.

Die weitere Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit Anzeigen von Eilversammlungen bei der Polizei erfolgen – nach den Datenverarbeitungsbestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes.

Abs. 3 schließt im Interesse der Rechtssicherheit die bisherige einfach-gesetzliche Regelungslücke für Eilversammlungen. Eilversammlungen sind zwar geplant, die Zeit bis zu ihrer Durchführung ist aber kürzer als die in Abs. 1 geregelte Anzeigefrist. Abs. 3 stellt klar, dass die in Abs. 1 genannten Anzeigefristen für Eilversammlungen nicht gelten, verneint die Umkehrschluss aber auch, dass die übrigen Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes grundsätzlich auch auf solche Versammlungen anwendbar sind.

Eine Eilversammlung ist spätestens mit ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der zuständigen Behörde anzuzeigen; dies schränkt das Versammlungsgrundrecht für Eilversammlungen nicht unverhältnismäßig ein (BVerfG NJW 1992, 890). Darüber hinaus begründet Abs. 3 bei Eilversammlungen eine doppelte Anzeigepflicht des Veranstalters gegenüber Versammlungsbehörde und Polizei. Dies soll gewährleisten, dass die Polizei, unabhängig von der Weiterleitung der Anzeige von der Versammlungsbehörde an sie auch von sehr kurzfristigen Eilversammlungen erfährt und noch die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Versammlung treffen kann. Die doppelte Anzeigepflicht ist nicht unverhältnismäßig, sondern dem Veranstalter einer Eilversammlung zumutbar. Die Ausweitung der Mitwirkungsobliegenheit des Veranstalters sichert letztlich auch die Grundrechtsausübung. Auch bei Versammlungen aus kurzfristigen Anlässen ist es erforderlich, dass Versammlungsbehörde und Polizei rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung selbst und der öffentlichen Sicherheit treffen können.

Abs. 4 stellt klar, dass Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, die sich aus einem momentanen, augenblicklichen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln, von Abs. 1 nicht erfasst sind, und setzt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfGE 85, 69, [75]).

Der Versammlungsleitung kommt eine entscheidende Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlung zu. Dementsprechend räumt Abs. 5 der Versammlungsbehörde nun ausdrücklich das Recht ein, eine Person als Leiter einer Versammlung ablehnen zu können. Der Entscheidungsmaßstab entspricht dabei demjenigen für die Ablehnung von Ordnern nach Abs. 6. Das Recht, den Versammlungsleiter abzulehnen, wurde bisher aus § 15 VersG abgeleitet. Die Klarstellung in Abs. 5 ist erforderlich, um auch die materiellen Ablehnungskriterien festzulegen. Abs. 6 verpflichtet den Veranstalter, auf Anforderung der Versammlungsbehörde Angaben im Sinn des Art. 10 Abs. 3

Satz 1 über die Ordner zu machen. Die Versammlungsbehörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehene Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind oder ob von ihnen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnten. Das Anfordern der persönlichen Daten von Ordnern ist daher nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 erforderlich ist. Die Behörde kann als Ordner benannte Personen wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung ablehnen. Eine vorherige „Genehmigung“ der Ordner, wie dies § 18 Abs. 2 VersG vorsah, ist damit nicht mehr erforderlich. Die Informationspflicht obliegt – ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 – dem Veranstalter. Adressat der Mitteilung des Veranstalters ist aber nicht mehr die Polizei, sondern die Versammlungsbehörde. Diese soll in die Lage versetzt werden, prüfen zu können, ob ein Ordner die Ausschlussvoraussetzungen nach Satz 2 oder 3 erfüllt. Die Versammlungsbehörde kann – ebenso wie nach Art. 10 Abs. 4 – für Versammlungen unter freiem Himmel die Anzahl der Ordner nicht nur beschränken, sondern dem Veranstalter auch aufgeben, eine zu geringe Ordnerzahl angemessen zu erhöhen, um die Ordnung der Versammlung zu gewährleisten.

Zu Art. 14

Art. 14 regelt erstmals das vom Bundesverfassungsgericht seit dem sog. Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315) aus dem Jahr 1985 entwickelte Kooperationsgebot zwischen Versammlungsveranstalter, Versammlungsleiter, Versammlungsbehörde und Polizei sowohl im Vorfeld einer Versammlung als auch während ihrer Durchführung. Diese Zusammenarbeit dient verschiedenen Zwecken: Vor der Versammlung ermöglicht sie den wechselseitigen Informationsaustausch und die Erörterung offener Fragen zum geplanten Versammlungsablauf. Die Versammlungsbehörde erhält die notwendigen Angaben, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu planen. Sie berät ihrerseits den Veranstalter über die versammlungsrechtlichen Fragen und darüber hinausgehende ordnungsbehördliche Belange. Während der Versammlung soll die Kooperation dazu dienen, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wichtigen Informationen auszutauschen. In jeder Phase soll sie darüber hinaus zwischen den Beteiligten vertrauensbildend wirken, um den friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und gewalttätigen Aktionen vorzubeugen. Abs. 1 konkretisiert die Pflicht der verantwortlichen staatlichen Stelle, mit dem Veranstalter zusammenzuarbeiten. Diese Pflicht ist Ausfluss des Gebots grundrechtsfreundlicher Verfahrensgestaltung unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Zur Zusammenarbeit gehören die rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der Versammlungsbehörde und dem für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie der offene Austausch von Informationen. Die Zusammenarbeit wird regelmäßig im Wege des Gesprächs erfolgen. Die Versammlungsbehörde hat dem Veranstalter auch Auskunft über die ihm zustehenden Rechte sowie die ihm treffenden Obliegenheiten und Pflichten zu geben. Hierzu können neben rein versammlungsrechtlichen

11. Art. 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zuständige Behörde ist verpflichtet im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.“ Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.“
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; das Wort „soll“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

Art. 14

Zusammenarbeit

- (1) Die zuständige Behörde gibt dem Veranstalter im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit, insbesondere Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.
- (2) Bei der Zusammenarbeit nach Abs. 1 soll der Veranstalter insbesondere über Art. Umfang und den vorgesehenen Ablauf der Versammlung informieren.
- (3) Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.
- (4) Die zuständige Behörde soll bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter, oder der Leiter nach den Abs. 1 bis 3 mit ihr zusammenarbeiten.

Fragen auch solche gehören, die mit der Benutzung öffentlichen Straßengrundes oder dem Einsatz beispielsweise von Fahrzeugen und Lausprechern zusammenhängen. Regelmäßig hat die Behörde dem Veranstalter auch offenzulegen mit welchen Gefahren sie für die öffentliche Sicherheit rechnet und welche behördlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sie plant. Zugleich hat sie mit ihm Möglichkeiten zu erörtern, behördliche Maßnahmen (beschränkende Verfügungen, Verbote) zu vermeiden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit sind allerdings nicht so weit zu spannen, dass der Charakter des behördlichen Handelns als Aufgabe der Gefahrenabwehr grundsätzlich verändert oder die Anwendung flexibler Einsatzstrategien unmöglich gemacht wird (BVerfGE 69, 315 [356]). Die Behörde ist zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter nur verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. Ausgenommen sind daher Versammlungen, bei denen wegen der geringen Anzahl der erwarteten Teilnehmer oder wegen des beabsichtigten Ablaufs Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen sind. Maßgebend ist insoweit die Prognose der Versammlungsbehörde auf Grund der vom Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 gemachten Angaben oder sonstiger bekannt gewordener Umstände. Abs. 2 regelt die Kooperationsobliegenheiten des Veranstalters einer Versammlung. Er soll der Versammlungsbehörde alle Umstände mitteilen, deren Kenntnis für die ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung notwendig sind, die es also der Behörde ermöglichen, etwaige Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder Gefahren für Versammlungsteilnehmer und Dritte besser abschätzen zu können. Der Veranstalter soll Bereitschaft zeigen zum Dialog, aber auch zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen. Anders als die Versammlungsbehörde ist der Veranstalter aber nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet; ihm trifft vielmehr nur eine Obliegenheit (BVerfGE 69, 315 [356 f.]), was in der „Soll“-Formulierung zum Ausdruck kommt. Abs. 3 regelt die Kooperationsobliegenheiten von Versammlungsbehörde, Versammlungsveranstalter und Versammlungsleiter während der Durchführung der Versammlung. Die Zusammenarbeit in der Durchführungsphase soll zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs der Versammlung beitragen und die Verlässlichkeit der von der Versammlungsbehörde zu treffenden Gefahrenprognose erhöhen. Vom Veranstalter bzw. Leiter mitzuteilende Umstände können beispielsweise das Abweichen vom geplanten Versammlungsverlauf, aber auch Beobachtungen sein, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wesentlich sein können, wie das Hinzukommen gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer. Die Behörde soll – sofern nicht polizeitaktische Gründe zwingend entgegenstehen – Veranstalter und Leiter über notwendige behördliche Maßnahmen informieren, wozu etwa das Umlenken des Demonstrationszuges oder Anordnungen gegenüber einzelnen Versammlungsteilnehmern gehören können.

Abs. 4 bestimmt, welche Auswirkungen die Kooperationsbereitschaft von Veranstalter und Leiter auf die von der Versammlungsbehörde oder der Polizei zu ergreifenden Maßnahmen haben kann. Je mehr Veranstalter und Leiter zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu ei-

Art. 15
Beschränkungen, Verbots, Auflösung
(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden.
(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

ner demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit und im Stande sind, desto mehr erhöht sich die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (BVerfGE 69, 315 [357]).
Versammlungsbehörde und Polizei haben dann bei der Entscheidung über versammlungsbeschränkende Maßnahmen zu Gunsten des Veranstalters und Leiters zu berücksichtigen, dass diese sich um Zusammenarbeit bemüht haben und zu erwarten ist, dass sie sich auch bei Durchführung der Versammlung um eine Zusammenarbeit bemühen dürfen.
Verweigerer Veranstalter oder Leiter dagegen die Zusammenarbeit, geht dies zu ihren Lasten und senkt die Eintrittsschwelle für Maßnahmen der zuständigen Behörden ab. Dabei ist aber zu beachten, dass die verweigerte Zusammenarbeit allein keinen Grund für versammlungsbehördliche Beschränkungen oder Verbote darstellen kann, da für den Veranstalter keine Pflicht, sondern nur eine Obiegenheit zur Zusammenarbeit mit der Versammlungsbehörde besteht.

Zu Art. 15
Die Vorschrift entspricht zum Teil § 15 VersG, berücksichtigt aber auch die Entwicklung der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung und erweitert im Rahmen des verfassungsrechtlich zulässigen die Beschränkungsöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, insbesondere die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen.

Abs. 1
Abs. 1 ersetzt den noch in § 15 VersG verwendeten Begriff der „Auflage“ durch den Begriff „Beschränkung“. Eine Auflage im Rechtsinn ist nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt. Da Versammlungen aber zulassungsfrei sind und kein Hauptverwaltungsakt vorliegt, dem beschränkende Verfügungen als Nebenbestimmungen beigelegt werden könnten, handelt es sich bei ihnen um selbständige Verwaltungsakte, was der Begriff „Beschränkung“ verdeutlichen soll. Die Vorschrift nennt die Maßnahmen der „Beschränkung“ und des „Verbots“ in der Reihenfolge, in der sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen: Durch Verwaltungsakt auferlegte Versammlungsbeschränkungen haben danach Vorrang vor einem Versammlungsverbot, sofern sie ausreichen, um eine Gefahr für die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden.

Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt. Abs. 1 übernimmt sie daher. Dies gilt auch für das Schutzzut der öffentlichen Ordnung, das einen wichtigen Anfangsbestand darstellt, um gegen neuartige oder atypische Gefahrenbestände einschreiten zu können, die (noch) nicht die öffentliche Sicherheit berühren.
Neu eingefügt ist die Befugnis, auch Versammlungen unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 zu beschränken oder zu verbieten. Art. 12 Abs. 1 regelt Beschränkungen und Verbote von Versammlungen in geschlossenen Räumen. Wenn schon Versammlungen in geschlossenen Räumen, die verfassungsrechtlich

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „erkennbaren“ durch die Worte „konkret feststellbaren“ ersetzt, nach dem Wort „ist“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ werden gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen
1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder
2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Ged Denken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.“

höheren Schutz als solche unter freiem Himmel genießen, nach Art. 12 Abs. 1 beschränkt oder verboten werden können, muss dies erst Recht für Versammlungen unter freiem Himmel gelten.

Die Entscheidung der Versammlungsbehörde hat die Bedeutung von Art. 8 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung und des Grundgesetzes der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die dritte Tabernalternative des Abs. 1 stellt aber ausdrücklich klar, dass Rechte Dritter durch Versammlungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. Die Berücksichtigung von Rechten Dritter bei Versammlungen im Rahmen der gebotenen Abwägung widerstreitender Interessen ist zwar schon nach dem bisherigen Recht möglich. Dennoch spielen Rechte Dritter in der Abwägung mit der Versammlungsfreiheit in der Rechtspraxis nur eine untergeordnete Rolle. Abs. 1 Alt. 3 bezweckt daher eine Anstoßwirkung, das Instrument der beschränkenden Verfügung zu nutzen, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung von Drittrechten droht. Auf Grund des hohen Gewichts der Versammlungsfreiheit sind in aller Regel nur beschränkende Verfügungen (z. B. nur orsfezte statt sich fortbewegende Versammlung), aber keine Verbote möglich, um gefährdeten Rechtsgrundern Dritter Rechnung zu tragen. Die schutzwürdigen Drittrechte müssen der Versammlungsfreiheit nicht gleichrangig sein. Die Versammlungsbehörde muss aber eine Abwägung durchführen, bei der sie ein unterschiedliches Gewicht der kollidierenden Rechte zu berücksichtigen hat.

Abs. 2

Abs. 2 ist gegenüber der Generalfbefugnis des Abs. 1 spezieller, was der Einleitungssatz des Abs. 2 durch das Wort „insbesondere“ klarstellt. Die Generalfbefugnis bleibt von der Regelung des Abs. 2 aber unberührt; die Voraussetzungen für Beschränkungen von Versammlungen nach Abs. 2 verschärfen also nicht die allgemeinen Anforderungen an Beschränkungsmöglichkeiten nach Abs. 1.

Zweck der Norm ist zum einen der Schutz der Würde der Opfer des Nationalsozialismus vor Versammlungen, die an symbolträchtigen, an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernden Tagen oder Orten stattfinden sollen (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a). Zum anderen will die Norm – unabhängig von einer Beeinträchtigung der Würde der

Opfer – Tage und Orte mit Symbolkraft im vorgenannten Sinn auch vor Versammlungen schützen, die, etwa aufgrund ihrer Provokationswirkung, grundlegende soziale oder ethische Anschauungen erbeblit zu verletzen drohen (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b). Weiter zielt die Norm im Gegensatz zu

§ 15 Abs. 2 VersG nicht nur darauf ab, die Würde der Opfer des Nationalsozialismus an einzelnen, symbolträchtigen (Tagen und) Orten zu schützen, sondern erstreckt diesen Schutz auch gegen Meinungen, die auf Versammlungen geäußert werden und die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in ein positives Licht rücken; Voraussetzung ist aber, dass dadurch die Würde der Opfer gefährdet wird (Abs. 2 Nr. 2)).

Nr. 1

Für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Nr. 1 ist zunächst Voraussetzung, dass die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt

mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Versammlung grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zu (BVerfGE 69, 315 [343]). Eine Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts ist nur ausnahmsweise, also nur an wenigen Tagen und Orten gemäß Nr. 1 um solche handeln, deren Sinngehalt eindeutig an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert und denen deshalb eine entsprechend gewichtige Symbolkraft zukommt. Im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 VersG, der nur Gedenkstätten erfasst, die an die Opfer mensch unwürdiger Behandlung unter dem Nationalsozialismus erinnern, schützt die Regelung der Nr. 1 – unter den vorgenannten Voraussetzungen – aber sämtliche Tage und Orte, die mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Verbindung stehen. Darunter fallen beispielsweise der 20. April (Geburtsstag von Adolf Hitler), der 1. September (Überfall auf Polen) und der 9. November (Reichspogromnacht), ebenso wie die ehemaligen Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg oder das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg. Die gewichtige Symbolkraft des Tages und Ortes kann zum einen aus dem Gewicht der Ereignisse folgen, die an diesem Tag oder Ort während der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden haben und die dem Tag oder Ort dadurch eine heute noch bekannte historische Bedeutung verliehen (z. B. 30. Januar – Tag der Machtergreifung; Platz vor der Feldherrnhalle in München – Hitler-Putsch). Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen (z. B. 27. Januar – Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, der durch Bundespräsident Herzog zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt wurde; Gedenksäule am Ort einer ehemaligen, zusätzlich zur gewichtigen Symbolkraft des Tages oder Ortes verlangt Nr. 1 die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer (Buchst. a) oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen (Buchst. b). Die Regelung stellt unterschiedliche Anforderungen an die Gefahrenprognose. Während es bei der Würde der Opfer bereits genügt, dass ihre Beeinträchtigung bei Durchführung der Versammlung zu besorgen ist, also Tatsachen eine entsprechende Annahme rechtfertigen, muss bei den grundlegenden sozialen oder ethischen Anschauungen die unmittelbare Gefahr ihrer erheblichen Verletzung bestehen. Letzteres setzt eine konkrete, durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose voraus. Der Grund für die unterschiedlichen Prognosemaßstäbe liegt darin, dass die Würde der Opfer das weitaus höher zu gewichtende Schutzzut darstellt. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Sicherheitsrechts, an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist. Ein bloßer Verdacht oder reine Vermutungen reichen aber auch für eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer nicht aus. Die Regelung in Nr. 1 Buchst. b knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Demnach kann die

öffentliche Ordnung (im Sinn des § 15 Abs. 1 VersG) betroffen sein, wenn eine Versammlung an einem Tag mit gewichtiger Symbolkraft stattfindet und die Versammlung diesen Sinngehalt in einer Weise angreift, die grundlegende soziale oder ethnische Anschauungen erheblich verletzt (Beschluss vom 26. Januar 2001, Az. 1 BvQ 9/01). Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b greift dies in abstrakter Form auf und erweitert den Rechtsgedanken auch auf symbolträchtige Orte. Dies soll auch die Fälle erfassen, in denen die Würde der Opfer noch nicht unmittelbar beeinträchtigt ist, aber die Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht. Von einer erheblichen Verletzung solcher grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als beläsend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfunden. Ob die unmittelbare Gefahr einer derartigen erheblichen Verletzung besteht, ist im Einzelfall anhand von Form und Inhalt der betreffenden Versammlung zu prüfen. Eine erhebliche Verletzung ist etwa regelmäßig zu bejahen, wenn die Versammlungsteilnehmer den Tag oder Ort- oder missbrauchen, um eine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen zu betreiben oder um Rituale aus der nationalsozialistischen Zeit (z. B. Aufmärsche der SA) wieder aufleben zu lassen.

Unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 sind in aller Regel nur Beschränkungen, aber keine Verbote möglich, weil einer Gefährdung der dort genannten Schutzgüter zu- meist schon mit einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung auf einen anderen Tag oder ihrer Verlegung an einen anderen Ort hinreichend begegnet werden kann. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch zu beachten, dass eine derartige Beschränkung nach ihrer Eingriffsschwere im Einzelfall einem Versammlungsverbot gleichkommen kann, nämlich wenn es der Versammlung nach ihrem Thema auf eine Durchführung der Veranstaltung gerade an diesem Tag oder an diesem Ort ankommt.

Nr. 2

Beschränkungen oder Verbote nach Abs. 2 Nr. 2 setzen zunächst voraus, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, etwa auch durch das Gedanken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus.

Unter Billigen ist das Gutheißen von Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangen wurden. Die Billigung muss dabei nicht in Form vorbehaltsloser Zustimmung geäußert werden. Es genügt, wenn etwa die schwerwiegenden Verbrechen, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft charakterisieren, als zwar bedauerlich, aber unvermeidlich hingestellt werden. Dabei müssen sich die Äußerungen der Versammlungsteilnehmer nicht auf eine konkrete Tat beziehen. Es reicht aus, wenn sie konkret – etwa durch Werturteile über verantwortliche Personen – eine positive Einschätzung der unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen

abgeben.

Der Begriff des Verherrlichens erfasst das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes. Darunter ist nicht nur die direkte Glorifizierung der Unrechthandlungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verstehen, sondern es reicht aus, wenn das Dargestellte in einen positiven Bewertungszusammenhang gestellt wird oder in der Schilderung der Unrechthandlungen und ihrer Verantwortungsträger entsprechende positive Wertakzente gesetzt werden. Dies kann sich zum Beispiel darin ausdrücken, dass die Versammlung einen Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des nationalsozialistischen Regimes anpreist oder in besonderer Weise hervorhebt.

Das Tatbestandsmerkmal des Rechtfertigens bezeichnet das Verteidigen der die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen als notwendige Maßnahmen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Handlungsweise eines für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen als richtig oder gerechtfertigt dargestellt wird.

Der Begriff der Verharmlosung setzt voraus, dass die Versammlungsteilnehmer die unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen bagatellisierend als eine im menschlichen Leben allgemein übliche oder jedenfalls unter den Bedingungen der damaligen Zeit akzeptable Form des Verhaltens darstellen.

Jede der Tatbestandsalternativen der Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft kann auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus verwirklicht werden, weil Herrschaft stets von Menschen getragen und Diktatur stets in besonderer Weise personal geprägt ist.

Neben einer Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft setzt Abs. 2 Nr. 2 voraus, dass dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Die Regelung ist im Schwerpunkt inhaltsbezogen, weil sie an bestimmte Meinungsäußerungen zur nationalsozialistischen Herrschaft anknüpft. Durch den Bezug zur Würde der Opfer findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung jedenfalls im Schutzgut des Rechts der persönlichen Ehre als Schranke der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes. Anders als bei Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, wo bereits die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer ausreicht, verlangt Nr. 2 aber die unmittelbare Gefahr einer Würdebeeinträchtigung. Diese Differenzierung im Prognosemaßstab trotz jeweils gleichen Schutzguts folgt daraus, dass im Fall der Nr. 2 – anders als in den Fällen der Nr. 1 – in der Regel keine beschränkende Verfügung, sondern nur ein Verbot der Versammlung möglich ist. Denn es kommt als etwaiges milderer Mittel nicht in Betracht, einer Versammlung durch beschränkende Verfügung ein anderes als das von ihr vorgesehene, aber rechtlich unzulässige Versammlungsthema aufzuzwingen zu wollen; die ursprünglich geplante Versammlung würde so gegen den Willen des Veranstalters zu einer anderen Versammlung

umgestaltet. Diese im Vergleich zur Nr. 1 typischerweise gesteigerte Eingriffsschwere erfordert in den Fällen der Nr. 2 einen strengeren Prognoseabsatz.
Die Alternativen des Abs. 2 Nr. 1 wie auch der Tatbestand der Nr. 2 können jeweils durch die Form der Versammlung, durch die auf der Versammlung geäußerten Meinungen oder durch eine Kombination aus beidem verwirklicht werden, auch wenn Nr. 2 in der Regel zumeist an den geplanten Inhalt der Versammlung anknüpfen wird.

Abs. 2 ist wie die versammlungsrechtliche Generalklausel in Abs. 1 eine Ermessensnorm. Im Einzelfall sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit auch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Abs. 3

Abs. 3 ergänzt die bisherige Ermächtigung des § 15 Abs. 3 VersG zur Auflösung einer Versammlung um die Befugnis zur nachträglichen Beschränkung. Diese ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Stelle der Auflösung als milderes Mittel zulässig. Die Auflösung ist ultima ratio und darf erst dann erfolgen, wenn das mildere Mittel der nachträglichen Beschränkung zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht.

Die Vorschrift berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Versammlung nicht allein deshalb aufgelöst werden darf, weil sie nicht angezeigt worden ist, von den Angaben der Anzeige abgewichen oder Beschränkungen zuwiderhandelt wird. Schließlich ergänzt die Vorschrift das bisherige Recht um eine Regelung, wonach eine Versammlung nach Versammlungsbeginn beschränkt oder verboten werden kann, wenn gerichtlichen Beschränkungen zuwiderhandelt wird. Im Versammlungsrecht kommt es immer wieder vor, dass Gerichte – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Wiederherstellung der aufchiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO oder im verfassungsgerichtlichen Verfahren der einsweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG – „Aufgaben“ oder „Maßgaben“ festssetzen, um dem Versammlungsgrundrecht zu tragen. Diese verwaltungs- oder verfassungsgerichtlichen Beschränkungen stellen jedoch Rechtsprechungsakte dar und sind nicht mit versammlungsbehördlichen, durch Verwaltungsakt erlassenen Beschränkungen gleichzusetzen.

Bisher war eine Versammlungsauflösung nach § 15 Abs. 3 VersG wegen Nichtbeachtung gerichtlich festgesetzter Versammlungsbeschränkungen nicht möglich. Abs. 3 schließt diese Gesetzeslücke.

Abs. 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 3 VersG, der den Ausschluss von Störern bei Versammlungen unter freiem Himmel regelt. Zuständige Behörde ist gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 wie bisher die Polizei. Wie bei Art. 11 Abs. 1 ersetzt Abs. 4 die Formulierung der „größlichen“ Störung der Ordnung entsprechend dem Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch durch die Formulierung der „erheblichen“ Störung der Ordnung, ohne hierdurch die Eingriffsschwelle zu verändern.

Die Entscheidung über ein Einschreiten nach Abs. 4 liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Ausschluss von Störern von der Teilnahme an der Versammlung kann als

milderes Mittel auch an Stelle einer Beschränkung oder eines Verbots in Frage kommen.
Ein Ausschluss nach Abs. 4 hat zur Folge, dass die ausgeschlossene Person ihren Status als Teilnehmer der Versammlung verliert und nach Art. 5 Abs. 2 verpflichtet ist, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 4.

Abs. 5

Die Vorschrift, wonach eine verbotene Versammlung aufzulösen ist, entspricht § 15 Abs. 4 VersG. Obligatorisch ist allerdings nur die Auflosungsverfügung als (Grund-)Verwaltungsakt, die bestimmt, dass die Fortsetzung der Versammlung rechtswidrig ist. Muss zur Durchsetzung der Verfügung Verwaltungszwang eingesetzt werden, stehen Zwangsmittel im Ermessen der Polizei. Dies ermöglicht es der Polizei, die Auflösung einer verbotenen Versammlung ausnahmsweise nicht (sofort) durchzusetzen zu müssen, wenn einsatzaktische Gründe dagegen sprechen, etwa um eine latent gewaltbereite Versammlung nicht eskalieren zu lassen oder wenn die Auflösung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durchgesetzt werden könnte.

Art. 16

Schutzwaffen- und Vernummungsverbot

- (1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.
- (2) Es ist auch verboten,
 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
 2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen Friedensstörenden Handelns zuzuschließen und dabei
 - c) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,
 - d) Schutzwaffen oder sonstige in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
 - e) in einer in Nr. 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verbots nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem

Zu Art. 16
Die Vorschrift übernimmt das Schutzwaffen- und Vernummungsverbot des § 17a VersG und ergänzt es um das Verbot, sich im Anschluss an eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung mit anderen unter Verstoß gegen das Schutzwaffen- und Vernummungsverbot zu einem gemeinschaftlichen Friedensstörenden Handeln zuzuschließen.
Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 17a Abs. 1 VersG. Das Verbot bezweckt, das Mitführen von Schutzwaffen und sonstigen Gegenständen im Sinn des Abs. 1 als sicheres Indiz für offenkundige Gewaltbereitschaft zu untersagen und trägt somit dem Friedlichkeitsgebot der Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung Rechnung. Die Vorschrift bezieht sich auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel. „Bei“ Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel bedeutet „während“, erfasst also die Dauer der Veranstaltung. Die Tatbestandsalternative „im Zusammenhang mit“ erweitert das Schutzwaffenverbot auf den Zeitraum vor und nach der Veranstaltung, also während der An- und Abmarschphase, sofern ein sachlicher Zusammenhang mit der Ausgangsveranstaltung besteht. Der Begriff der „Schutzwaffen“ knüpft nicht an den Waffenbegriff des Waffengesetzes an, das Verbot, Waffen im waffenrechtlichen Sinn zu tragen, folgt bereits aus Art. 6. Schutzwaffen im versammlungsrechtlichen Zusammenhang sind vielmehr Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung ihren Konstruktionsmerkmalen oder ihren besonderen Eigenschaften dazu bestimmt sind, den Schutz des Körpers gegen Angriffsmittel bei körperlichen Auseinandersetzungen zu dienen (z. B. Stahlhelme, Schutzschilde, Schutz- oder Gasmasken). Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, müssen zum einen ihrer

13. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „oder sonst im Zusammenhang mit derartigen“ durch das Wort „derartige“ ersetzt.

Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegänge, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.

Art nach objektiv geeignet sein, den gleichen Zweck wie Schusswaffen zu erfüllen (z. B. Motorradhelme, schützende Arbeitskleidung, besondere Polsterungen). Dazu muss aber auch der erkennbare Wille des Trägers hinzukommen, diese Gegenstände als Schusswaffen zu verwenden, um der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerstehen zu können. Abs. 2 knüpft an § 17a Abs. 2 VersG an, ist aber in Nr. 3 um den Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG ergänzt. Dabei wird die veraltete Formulierung des Verbots „sich mit anderen zusammenzutreten“ nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG durch „sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen“ ersetzt. Die Formulierung entstammt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „Zusammenrottung“ nach bisherigem Recht (NJW 1954, 1694). Die Verbote nach Abs. 2 sind in Art. 20 Straf- bzw. in Art. 21 bußgeldbewehrt. Nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt, wenn er dabei Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich führt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a). Eine Person, die sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Schusswaffen oder Vermunungsgegenstände mit sich führt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) oder in vermunter Aufnahme auftritt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c), wird gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 12 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 11 bestraft, wer in vermunter Aufmachung an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt (Abs. 2 Nr. 1). Das bloße Mitsichführen von Vermunungsgegenständen (Abs. 2 Nr. 2) bestimmt Art. 21 Abs. 1 Nr. 13 hingegen wegen des geringeren Unrechtsgehalts nur zu einer Ordnungswidrigkeit. Abs. 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17a Abs. 3 Satz 2 VersG. Der Befreiungsvorbehalt des Abs. 3 trägt zur grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung des Schusswaffen- und Vermunungsverbots bei. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, kann diese auch ohne besonderen Antrag von der zuständigen Behörde erteilt werden. Abs. 4 entspricht inhaltlich § 17a Abs. 3 Satz 1 VersG, der auf § 17 VersG verweist. Die Regelung des (nicht übernommenen) § 17 VersG, dass bestimmte Vorschriften des Versammlungsgesetzes für „Gottesdienste, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegänge, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste“ nicht gelten, ist mit der Legaldefinition einer Versammlung in Art. 2 Abs. 1 obsolet. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Abs. 5 ersetzt § 17a Abs. 4 VersG. Dessen bisheriger Satz 1 wird nicht übernommen, weil es für Anordnungen zur Durchsetzung von Verboten keiner gesonderten Ermächtigung bedarf. Der bisherige Satz 2 wird beibehalten, aber ein etwaiger Ausschluss bei Verstößen gegen die Verbote nach Abs. 1 und 2 auf Versammlungen beschränkt. Dies stellt klar, dass ein Ausschluss nach Abs. 5 bei sonstigen Veranlassungen nicht erforderlich ist, sondern unmittelbar nach allgemeinem Polizeisicherheitsrecht vorgegangen

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17

Befriedeter Bezirk

1 Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. 2 Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasner, Ludwigstr. 6, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. 3 Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.

Art. 18

Schutz des Landtags

1 Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. 2 Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.

Art. 19

Zulassung von Versammlungen

- (1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden.
- (2) 1 Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staatsministerium des Innern einzureichen. 2 Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.
- (4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.

werden kann, wenn gegen das Schutzwaffen- und Versammlungsverbot verstoßen wird.

Zu Art. 17

Die Vorschrift ersetzt das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes des Freistaats Bayern, Art. 17 orientiert sich regelungstechnisch an § 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBl I S. 1818). Die Vorschrift bezweckt den Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags, insbesondere gegenüber unfriedlich verlaufenden Versammlungen. Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks erfolgt in den Sätzen 2 und 3. Die Regelung ersetzt damit Art. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I).

Zu Art. 18

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 VersG und entscheidet sich damit im Interesse der Funktionsfähigkeit des Landtags für ein grundsätzliches Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirks. Die Funktionsfähigkeit des Landtags umfasst neben dem Schutz seiner Mitglieder vor physischen Einwirkungen auch den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten vor nicht hinzunehmenden mittelbaren Einwirkungen. So könnte etwa durch massive verbale Attacken oder bedrohliche Inszenierungen bei emotionalisierten Großdemonstrationen in unmittelbarer Nähe des Landtags ein Bedrohungsklima entstehen, das die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten beeinträchtigt. Nur wenn derartige Auswirkungen nicht zu befürchten sind, können öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirks unter den Voraussetzungen des Art. 19 ausnahmsweise zugelassen werden.

Zu Art. 19

Die Vorschrift orientiert sich an den die Zulassung von Versammlungen in befriedeten Bezirken betreffenden Regelungen des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes und der §§ 6 und 7 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG).
Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes, wonach die Zulassung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums des Innern steht, das gemäß Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags zu entscheiden hat. Die Zulassung einer Versammlung wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Landtags und seiner Fraktionen sowie seiner Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu seinen im befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Indiz dafür kann sein, ob die Versammlung in der sitzungsfreien Zeit oder an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen der vorge-

14. Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird aufgehoben.
 - b) Art. 17 bis 19 werden aufgehoben.

nammen Stellen strafen. Eine Zulassung kommt dabei von vornherein nur für Versammlungen in Betracht, die nicht bereits von der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 15 verboten wurden, wobei die Vollziehbarkeit des Verbots genügt. Aus Abs. 4, wonach durch die Zulassung die üblichen Vorschriften des Gesetzes nicht berührt werden, folgt, dass das Staatsministerium des Innern nur über die Zulassung als besondere Voraussetzung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks entscheidet. Für alle anderen versammlungsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Versammlungsbeschränkungen oder -verbote, bleibt die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Dementsprechend ist neben dem Antrag auf Zulassung beim Staatsministerium des Innern eine Anzeige der Versammlung bei der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 13 notwendig.

Abs. 2 orientiert sich an § 7 BefBezG. Der Zulassungsantrag kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. Das Formerfordernis entspricht dem für die Anzeigen in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 geltenden. Das dort für das Formerfordernis Ausgeführte gilt auch für Anträge auf Zulassung nach Art. 19. Abweichend von § 7 BefBezG sind Anträge auf Zulassung von Versammlungen nicht sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung, sondern sieben Tage vor der Bekanntgabe zu stellen. Auf die Begründung zu Art. 13 Abs. 1 wird insoweit Bezug genommen. Die Verweisung in Satz 2 auf Art. 13 Abs. 2 stellt sicher, dass bei einem Antrag auf Zulassung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks nach Art. 17 die gleichen Angaben gemacht werden müssen, wie im Rahmen der Anzeigen einer sonstigen öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel. Die Angaben nach Art. 13 Abs. 2 sind erforderlich um prüfen zu können, ob eine Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden kann. Die Verweisung auf Art. 13 Abs. 3 stellt eine verfassungsrechtlich gebotene Regelung für Eilversammlungen dar und erlaubt ausnahmsweise eine Unterschreitung der Frist nach Satz 1. Spontanversammlungen im befriedeten Bezirk sind dagegen nicht zulässig, da bei ihnen keine vorherige Prüfung möglich ist, ob sie die Tätigkeit des Landtags einschränken würden.

Abs. 3 entspricht im Grundsatz Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes. Angesichts der Bedeutung des Landtags als gesetzgebender Gewalt setzt die Vorschrift nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags voraus. Damit ist für eine Zulassungsentscheidung die Zustimmung des Präsidenten des Landtags erforderlich.

Abs. 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 3 BefBezG und stellt klar, dass die übrigen Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes durch die Zulassung nicht berührt werden.

Zu Art. 20

Art. 20 übernimmt die Strafabstände der §§ 21 bis 28 VersG, fasst sie nun aber in einer Strafvorschrift zusammen, systematisiert sie und löst Wertungswidersprüche. Die Strafabstände des Art. 20 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 7 Alt. 1 und 3 sind gegenüber dem bisherigen Recht neu. Insoweit wird auf die Begründung zu den betreffenden materielle-rechtlichen

		<p>15. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vierter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften“</p> <p>b) Art. 20 bis 22 werden Art. 17 bis 19.</p> <p>16. Art. 17 (bisher Art. 20) wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „verteilt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt. bb) Nr. 2 wird aufgehoben. cc) Nr. 3 wird Nr. 2.</p> <p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert: aa) Nr. 1 wird aufgehoben. bb) Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2. cc) In Nr. 1 (bisher Nr. 2) werden die Worte „Abs. 4“</p>
--	--	---

Fünfter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hineschafft, bereithält oder verteilt, entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt
 -

<p>oder antröhrt oder eine erhebliche Störung verursacht oder</p> <p>3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.</p> <p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt, entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordnung verwendet, entgegen Art. 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt, entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt, entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift, entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert, als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt, als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 oder 3 durchführt, als Leiter die Versammlung wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 6, angegeben hat, entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schusswaffe oder einen Gegenstand mit sich führt, entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1, an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt oder entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt. 	<p>Vorschriften verwiesen. Die Straftatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung, wobei Abs. 1 und 2 sich entsprechend dem Unrechtsgehalt in der Strafhöhe unterscheiden. Während Abs. 1 eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen in Zusammenhang mit Waffen, Gewalttätigkeiten, erheblichen Störungen und gemeinschaftlichen friedensstörenden Handlungen vorsieht, sind die in Abs. 2 genannten, weniger schwer wiegenden Verstöße gegen versammlungsrechtliche Ge- und Verbote mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert. Eine maximal zweijährige Freiheitsstrafe ist den Landesgesetzgebern bundesrechtlich als Höchstmaß vorgegeben. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGGStB bestimmt, dass Vorschriften des Landesrechts bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen dürfen als Freiheitsstrafs bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe.</p>	<p>8. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „oder 3 Satz 1“ werden gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 5 bis 7 werden Nrn. 3 bis 5. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6; die Worte „oder 3“ werden gestrichen. Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 7 bis 10. 	<p>durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.</p> <p>dd) In Nr. 2 (bisher Nr. 3) werden die Worte „Abs. 1 oder 3 Satz 1“ gestrichen.</p> <p>ee) Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.</p> <p>ff) Nrn. 6 bis 12 werden Nrn. 3 bis 9.</p> <p>gg) In Nr. 3 (bisher Nr. 6) werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und die Worte „oder Art. 18 Satz 2“ gestrichen.</p> <p>hh) In Nr. 8 (bisher Nr. 11) werden die Worte „oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt“ gestrichen.</p>
<p>(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> entgegen Art. 3 Abs. 3 nicht öffentlich einlädt oder bekannt gibt oder einer Versammlung nicht angibt, als Leiter Ordnung einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 zulässig ist, als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt, entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt, entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört, entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt. 	<p>Zu Art. 21 Die Vorschrift knüpft an die Bußgeldtatbestände der §§ 29, 29a VersG an, fasst sie aber in einer Norm zusammen, systematisiert sie und löst Wertungswidersprüche. Die Bußgeldtatbestände des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, 7, 8 Buchst. a und b, 9 Buchst. b, 10 Abs. 1 und 3, 11 und 12 sind gegenüber dem bisherigen Recht neu. Insoweit wird auf die Begründung zu den betreffenden materiell-rechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Bußgeldtatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung. Die Regelung sieht vor, gegenüber den Straftatbeständen des Art. 20 leichtere Verstöße gegen versammlungsrechtliche Verbote bzw. Pflichten mit Geldbuße zu ahnden. Das Bußgeld wurde auf bis zu dreitausend bzw. – bei Verstößen gegen das Versammlungsverbot im befristeten Bezirk des Landtags – auf bis zu zwanzigtausend Euro erhöht, um im Einzelfall auch Ord-</p>	<p>9. Art. 21 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abs. 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt.“ cc) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt: „2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt.“ dd) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6. ee) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt: „7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt.“ ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 8 bis 10. 	<p>17. Art. 18 (bisher Art. 21) wird wie folgt geändert:</p> <p>q) Abs. 1 wird unter Wegfall der Artikelbezeichnung „(1)“ alleiniger Text und wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nr. 1 wird aufgehoben. Nrn. 2 bis 8 werden Nrn. 1 bis 7. In Nr. 1 (bisher Nr. 2) werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt. In Nr. 2 (bisher Nr. 3) werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt. Nr. 7 (bisher Nr. 8) erhält folgende Fassung: „7. als Veranstalter a) entgegen Art. 10 Abs. 3 persönliche Daten nicht nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt.“ ff) Nr. 9 wird aufgehoben. gg) Nrn. 10 bis 13 werden Nrn. 8 bis 11. h) Abs. 2 wird aufgehoben.

<p>8. als Veranstalter</p> <p>a) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder</p> <p>b) Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden.</p> <p>9. als Veranstalter</p> <p>a) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder</p> <p>b) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden, oder</p> <p>c) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt, oder</p> <p>d) der 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 bis 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,</p> <p>11. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>12. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder</p> <p>13. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.</p> <p>(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.</p> <p>Art. 22 Einziehung</p> <p>Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Art. 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13 oder nach Art. 21 Abs. 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p>Sechster Teil Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p>rungswidrigkeiten mit hohem Unrechtsgehalt angemessen ändern zu können.</p> <p>Einer besonderen Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 21 bedarf es nicht. Die Zuständigkeit ergibt sich – wie bisher – aus der Keigezuständigkeit des § 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes. Danach sind bis Versammlungsbeginn die Kreisverwaltungsbehörden und ab Versammlungsbeginn die Polizei zuständige Behörden für die Verfolgung und Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten. Dies gilt auch in den Fällen des Art. 21 Abs. 2, weil das Staatsministerium des Innern nach Art. 19 Abs. 3, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags, lediglich berät über Anträge auf Zulassung von Versammlungen im befristeten Bezirk entscheidet. Der Vollzug sämtlicher Ge- und Verbote nach diesem Gesetz obliegt jedoch – auch soweit sie Versammlungen im befristeten Bezirk betreffen – gemäß Art. 24 Abs. 2 den Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Polizei, wie sich auch aus Art. 19 Abs. 4 ergibt.</p> <p>Zu Art. 22</p> <p>Art. 22 übernimmt den Regelungsinhalt des § 30 VersG und ist an die Straf- und Bußgeldtatbestände der Art. 20 und 21 angepasst. Die Vorschrift soll die Einziehung insbesondere von Waffen, Schutzwesten und Uniformen ermöglichen. Rechtsfolge der Einziehung ist, dass das Eigentum an dem Gegenstand auf den Staat übergeht.</p> <p>Zu Art. 23</p> <p>Die Vorschrift trägt dem Zinergebot des Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung.</p>	<p>gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„11. als Veranstalter</p> <p>a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,</p> <p>b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder</p> <p>c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“</p> <p>hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 12 und 13.</p> <p>ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14; nach dem Wort „macht“ wird das Wort „oder“ gestrichen.</p> <p>jj) Es wird folgende Nr. 15 eingefügt:</p> <p>„15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzei-ge nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,“</p> <p>kk) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 16; der Schlusspunkt wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>ll) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:</p> <p>„17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt“</p> <p>b) Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>18. In Art. 19 Satz 1 (bisher Art. 22 Satz 1) werden die Worte „Art. 20“ durch die Worte „Art. 17“ und die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 18 Nr. 5, 8 oder 11“ ersetzt und die Worte „oder nach Art. 21 Abs. 2“ gestrichen.</p> <p>19. Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Fünfter Teil Schlussbestimmungen“</p> <p>b) Art. 23 bis 28 werden Art. 20 bis 25.</p>
---	--	---	---

Art. 24

Zuständigkeiten
des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes.

(1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes.

(2) ¹Zuständige Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, ab Beginn der Versammlung die Polizei. ²In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen treffen. ³Zuständig für die Entscheidung über den Antrag nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 ist das Staatsministerium des Innern; die Ausnahmegenehmigung ist im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) ¹Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus gehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn er die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt. ²Dies gilt nicht bei Eilversammlungen nach Art. 13 Abs. 3. ³Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung; berührt die Versammlung mehrere Regierungsbezirke, unterrichtet sie das Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Bei überörtlichen Versammlungen kann die Regierung bestimmen, dass eine der nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Benehmen mit den übrigen über Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Art. 15 und 16 Abs. 3 entscheidet. ²Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke betreffen, kann das Staatsministerium des Innern diese Bestimmung treffen.

Zu Art. 24

Art. 24 übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung für die Versammlungsbehörden nach dem Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes. Bis Versammlungsbegriff sind demnach nach Abs. 2 Satz 1 die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Zuständigkeit – ebenfalls wie bisher – aber auf die Polizei über. Diese Zuständigkeitsverteilung hat sich in der Praxis bewährt. Abs. 2 Satz 2 ergänzt diese Regelung um eine Auftragszuständigkeit der Polizei für unaufschiebbare Fälle. In diesen Fällen kann die Polizei an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen bereits vor Versammlungsbegriff treffen. Abs. 2 Satz 3 bestimmt schließlich das Staatsministerium des Innern zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Uniformierungsverbot nach Art. 7 Abs. 3. Nach Satz 3 Halbsatz 2 sind diese Ausnahmegenehmigungen zudem im Allgemeinen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt aber nur für positive Entscheidungen, da nur für sie ein allgemeines Publizitätsfördernis besteht. Ablehnende Entscheidungen betreffen dagegen die Rechtslage nicht, da das grundsätzliche Verbot für den Antrag stellenden Verein fortgilt.

Abs. 3 und 4 treffen Sonderregelungen über die Zuständigkeit bei überörtlichen Versammlungen, also solchen, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. Ziel ist es, im Sinn einer bürgerefreundlichen Verwaltung Verfahrenserleichterungen für den Veranstalter überörtlicher Versammlungen einzuführen. Die Anzeigepflicht besteht demnach grundsätzlich nur noch gegenüber einer Kreisverwaltungsbehörde. Weiter kann die überordnete Behörde die Zuständigkeit zum Erlass von beschränkenden Verfügungen oder Verboten bei einer Kreisverwaltungsbehörde zusammenführen. Dies hat den Vorteil, dass sich der Veranstalter in diesen Fällen nur noch mit einer statt mit jeder betroffenen Kreisverwaltungsbehörde – etwa in einem Kooperationsgespräch nach Art. 14 – abstimmen muss. Abs. 3 Satz 1, der eine Legaldefinition der überörtlichen Versammlung enthält, bestimmt daher, dass der Veranstalter einer solchen Versammlung seiner Anzeigepflicht nach Art. 13 schon dann genügt, wenn er die Versammlung lediglich gegenüber einer der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden anzeigt. Daraus ergibt sich, dass die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde für eine überörtliche Versammlung zuständig bleibt, soweit die Versammlung ihren Zuständigkeitsbereich berührt. Der Veranstalter einer überörtlichen Versammlung hat aber die Wahl, ob er die Anzeige gegenüber allen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden vornimmt oder von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch macht. Nach Abs. 3 Satz 2 gilt die dem Veranstalter durch Abs. 3 Satz 1 eingeräumte Verfahrenserleichterung bei überörtlichen Eilversammlungen (Art. 13 Abs. 3) aber nicht, so dass in diesen Fällen gemäß Abs. 2 eine Anzeigepflicht gegenüber jeder zuständigen Kreisverwaltungsbehörde besteht. Gemäß Abs. 3 Satz 3 ist die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Anzeige eingereicht, verpflichtet, die Anzeige für den Veranstalter unverzüglich an sämtliche anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten und diese entsprechend

- 20. Art. 21 (bisher Art. 24) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5.“ gestrichen und die Worte „Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

zu unterrichten. Zugleich ist die die Anzeige entgegenneh-
mende Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, die zuständige
Regierung oder – falls die überörtliche Versammlung meh-
rere Regierungsbezirke berührt – das Staatsministerium des
Innern unverzüglich zu unterrichten, um gegebenenfalls eine
Entscheidung über die für Beschränkungen und Verbote zu-
ständige Kreisverwaltungsbehörde nach Abs. 4 herbeiführen
zu können. Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Regie-
rung oder dem Staatsministerium des Innern besteht auch
bei überörtlichen Eilverfassungen, es erfüllt lediglich die
Unterrichtungspflicht der Kreisverwaltungsbehörden unter-
einander. Dies hat zur Folge, dass nicht nur eine, sondern
jede Kreisverwaltungsbehörde die übergeordnete Behörde
zu unterrichten hat, damit Regierung bzw. Staatsministeri-
um des Innern möglichst frühzeitig von der überörtlichen
Eilverfassung erfahren und gegebenenfalls zeitnah eine
Zuständigkeitsbestimmung nach Abs. 4 treffen können.
Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Regierung unter den zuständi-
gen Kreisverwaltungsbehörden eine Kreisverwaltungsbe-
hörde bestimmen, die dann über sämtliche Verfügungen
nach Art. 6, Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 und
3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 3 entscheidet, die gegenüber der
überörtlichen Versammlung zu erlassen sind. Die von der
Regierung bestimmte Kreisverwaltungsbehörde hat dabei im
Benehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungs-
behörden zu entscheiden. Ob die Regierung eine solche Zu-
ständigkeitsbestimmung trifft, liegt in ihrem Ermessen. Ins-
besondere wenn nur zwei Kreisverwaltungsbehörden be-
rührt und von einer Entscheidungskonzentration keine Effi-
zienzsteigerungen zu erwarten sind, ist eine Zuständigkeits-
bestimmung im Regelfall nicht veranlaßt. Trifft die Regie-
rung keine entsprechende Bestimmung, bleibt es bei der Zu-
ständigkeit nach Abs. 2, so dass jede Kreisverwaltungsbe-
hörde versammlungsrechtliche Verfügungen für den Bereich
ihres Gebietes erlassen kann. Nach Abs. 4 Satz 2 kann bei
überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbe-
zirke betreffen, das Staatsministerium des Innern die ent-
scheidungsbefugte Kreisverwaltungsbehörde bestimmen.
Die Unterrichtung der übergeordneten Behörden und die
Bestimmung der entscheidungsbefähigten Kreisverwaltungs-
behörde erfolgt auch dann, wenn der Veranstalter von der
Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 keinen Gebrauch macht und
die überörtliche Versammlung gegenüber allen betroffenen
Kreisverwaltungsbehörden anzeigt.
Für Spontanversammlungen ist eine Regelung entbehrlich,
weil dort gemäß Art. 13 Abs. 4 die Anzeigepflicht entfällt
und sie keinen Veranstalter haben.

Zu Art. 25

Die Vorschrift bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung
von Klagen gegen Verwaltungsakte, die nach dem Bayeri-
schen Versammlungsgesetz erlassen werden, ausgeschlossen
ist. Vor Versammlungsbeginn ergibt sich die Notwen-
digkeit von Versammlungsbeschränkungen und -verboten in
aller Regel zu kurzfristig, als dass innerhalb der verbleiben-
den Zeit bis zum Beginn der Versammlung noch ein verwal-
tungsgerechtes Klageverfahren durchgeführt werden
könnte. Dieser Sachlage trägt Art. 25 Rechnung. Das zur
Gefahrenabwehr notwendige Handeln der Behörde läßt im

Art. 25

Keine aufschiebende Wirkung der Klage
Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben
keine aufschiebende Wirkung.

Regelfall keinen Aufschub zu. Deshalb wird das Handeln der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit dem Handeln von Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Es soll kein Unterschied bestehen, ob die Versammlungsbehörde oder die Polizei handelt. Dem Betroffenen bleibt es unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten, sei es im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens oder im Wege einer nachträglichen Fortsetzungsfeststellungsklage.

Zu Art. 26

Die Vorschrift erklärt Amshandlungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3 für kostenfrei. Bisher sind Verbote und Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG gebührenpflichtig, wobei das Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr von 15 bis 200 Euro vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht entschied aber mit Beschluss vom 25. Oktober 2007 (Az. 1 BvR 943/02), dass eine Kostentpflicht für versammlungsrechtliche Auflagen mittelbar in die Versammlungsfreiheit eingreife und im Ergebnis allenfalls dann zu rechtfertigen sei, wenn der Veranstalter der Versammlung selbst eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verantworten habe. Gefahrenmomente, die von Dritten, auch von anderen Versammlungsteilnehmern, ausgingen, könnten dem Veranstalter dabei nicht zugerechnet werden. In der versammlungsbehördlichen Praxis ist die alleinige Zuordnung einer Gefahr aber kaum denkbar, da die bei Versammlungen auftretenden Gefahren typischerweise aus einer kaum einzeln zuordenbaren Gemengelage folgen. Dies gilt sowohl für Verbote als auch für Auflagen. Für eine Kostenregelung verbliebe damit ein nur noch theoretisch denkbarer Anwendungsbereich. Die versammlungsbehördliche Prüfung, ob ein Verbot oder eine Auflage aus Gründen erfolgen, die allein dem Veranstalter zuordenbar wären, und der entsprechende Begründungsaufwand stünden aber in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Gebührenerhöhe. Art. 26 erklärt Amshandlungen nach diesem Gesetz daher grundsätzlich für kostenfrei. Nur in den Fällen von Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 ist die Zuordnung ohne weiteres möglich, so dass für diese Amshandlungen verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise weitere Kosten erhoben werden können. Kostenpflichtige Entscheidungen im Sinn des Art. 26 sind somit Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3, deren Ablehnungen und die Feststellung, dass ein auf diese Verwaltungsakte gerichteter Antrag zurückgenommen worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

**Art. 26
Kosten**

Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3 sind Amshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

21. In Art. 23 (bisher Art. 26) werden die Worte „und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3“ gestrichen.

Art. 27

Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 27 des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)“ ersetzt.
2. In Art. 22 Abs. 3 werden die Worte „gelten die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „gilt Art. 9 BayVersG“ ersetzt.
3. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und das Wort „Versammlungsfreiheit“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
 - c) Nach den Worten „Art. 112 Abs. 1“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

(2) Das Gesetz über das Landesstraftrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Versammlungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
2. Art. 58 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und die Worte „der Versammlungsfreiheit“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
 - c) Nach den Worten „106 Abs. 3“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

Art. 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969). Mit Ablauf des 30. September 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I) und
3. das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-I).

Zu Art. 27

Die Vorschrift regelt die überwiegend redaktionellen Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften, die durch den Erlass dieses Gesetzes und seine Ersetzungswirkung gegenüber dem VersG notwendig werden.

Abs. 1 sieht folgende Anpassungen und Ergänzungen im Polizeiaufgabengesetz (PAG) vor:

Nr. 1 pass. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG redaktionell an die Strafvorschriften des BayVersG an. Die Änderung von Art. 32 Abs. 5 PAG durch Nr. 2 ist erforderlich, da die Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nunmehr in Art. 9 des BayVersG geregelt ist. Nr. 3 ergänzt Art. 74 PAG um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und trägt damit dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Dies verdeutlicht, dass für nichtöffentliche Versammlungen und für Maßnahmen im Vorfeld öffentlicher Versammlungen – soweit nicht das BayVersG ausnahmsweise selbst eine Regelung trifft – nicht das BayVersG sondern das PAG Anwendung findet. Allerdings sind dabei die Befugnisse des PAG jeweils im Lichte der Versammlungsfreiheit und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden. Teilnehmer nichtöffentlicher Versammlungen, die polizeilichen Maßnahmen unterworfen werden, können sich unmittelbar auf die Versammlungsfreiheit berufen. Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld öffentlicher Versammlungen können einen mitteilbaren Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen. Daher erscheint es gerechtfertigt, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen von Art. 74 PAG zu zitieren. Die Zitierung des Art. 113 der Verfassung entspricht der Systematik des Art. 74 PAG und verdeutlicht die Bindung der Polizei an die Grundrechte der Verfassung.

Abs. 2 betrifft die Anpassung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):

Nr. 1 pass. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LStVG redaktionell an das BayVersG an. Für Abs. 2 Nr. 2 gilt die Begründung zu Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

Zu Art. 28

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 stellt dabei klar, dass das BayVersG – entsprechend Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes – das bisherige VersG des Bundes vollumfänglich ersetzt. Satz 3 bestimmt schließl., dass die bisherigen bayerischen versammlungsrechtlichen Regelungen zugleich außer Kraft treten.

Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für solche Versammlungen, zu denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeladen wurde bzw. die bereits angemeldet wurden. Für diese Versammlungen gelten die Vorschriften des VersG zur Einladung bzw. zur Anmeldung, also §§ 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1, oder Anmeldungen trotz der nach § 1 Art. 3 Abs. 3 und Art. 13 erweiterten Pflichten nicht ergänzt werden müssen. Dies gilt aber nur für die Versammlungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. In den übrigen Fällen.

10. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

c) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Uniform- und politisches Kennzeichenverbot

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.“

d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.

22. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 (bisher Art. 27 Abs. 1 Nr. 1) werden die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 8 bis 10“ ersetzt.

(2) Für Einladungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen und Anmeldungen zu Versammlungen unter freiem Himmel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, sofern die Versammlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

also bei einer Einladung oder Anmeldung nach Inkrafttreten des Gesetzes oder einer erst nach mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten stattfindenden Versammlung, gilt das BayVersG ohne Ausnahme. Dies kann bedeuten, dass weitere Angaben bei der Einladung oder Anmeldung nachgeholt werden müssen oder Vorratsanmeldungen, die über Jahre hinaus erfolgt sind, wirkungslos werden. Für die Versammlungen, die unter die Übergangsregelung nach Abs. 2 fallen, gelten die bisherigen Bestimmungen des VersG zudem nur hinsichtlich der Einladung und Anmeldung. Andere Vorschriften des BayVersG, wie etwa das allgemeine Militanzverbot oder der neue Maßstab für Beschränkungen oder Verbote nach Art. 15 Abs. 2, gelten auch für sie bereits mit Inkrafttreten. Insoweit kommt es nicht auf ein geschütztes Vertrauen in die Wirksamkeit von Vorberatingshandlungen an, sondern auf die tatsächliche Durchführung einer Versammlung.